

---

# BAG-SB INFORMATIONEN

---

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## Themen

---

### *Aktion*

Recht auf ein Girokonto

### *Zwischen Krisenintervention und Psychotherapie*

Systemisches Arbeiten in  
der Schuldnerberatung

### *Jahresarbeitstagung '94*

Berichte der Arbeitsgruppen

### *Neuer § 54 SGB*

Reduzierter Schuldnerschutz bei  
der Pfändung von Sozialleistungen

### *Kontenpfändung*

Sind Dispositionskredite pfändbar?

---

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung  
erscheint vierteljährlich  
9. Jahrgang. November 1994

4 / 94

# terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## 10. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm

### »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

#### Termine des 10. Weiterbildungsprogrammes

1. Kursabschnitt: 16. bis 20. Januar 1995
2. Kursabschnitt: 18. bis 21. April 1995
3. Kursabschnitt: 19. bis 23. Juni 1995
4. Kursabschnitt: 11. bis 15. September 1995
5. Kursabschnitt: 04. bis 08. Dezember 1995

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

#### Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Rechtliche Grundlagen von Schuldnerberatung  
(Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Pfändungsschutz, Vertragsrecht, Kreditvertragsrecht etc.)
- Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Sozialrecht (BSHG, AFG)
- Insolvenzrecht/Schuldenregulierungsplan
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Falblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

**Ort:** Evang. Akademie, Hofgeismar

**Teilnehmer/innen:**

Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen, Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis sowie Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

**Team:** Peter Zwegat, Berlin, Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel, Helmut Achenbach, RA, Kassel

**Hinweis:**

*Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.*

# BAG-info

Liebe Leserinnen,  
Liebe Leser,

nachdem wir alle sicher viel dazu beigetragen haben, daß das gesamtgesellschaftliche Nachdenken über die Ursachen der Überschuldung, natürlich auch über die in der Folge der Überschuldung stehenden sozialen Risiken angestoßen wurde, fahren die Banken in der Bundesrepublik unbeeindruckt einen harten und gnadenlosen Kurs: Kontoinhaber mit Schuldenproblemen werden knallhart rausgeschmissen. Ein beliebter Anlaß ist die Kontenpfändung, aber es können auch nichtigere Gründe sein. Es ist einfach der unprofitable Ballast, den die Kreditwirtschaft abwerten möchte. In der Sozialisierung von Kostenfaktoren, also in der Überantwortung von Problemlagen aller Art an die öffentliche Hand sind sich die Banker (und nicht nur die) schnell einig. Auf unseren Vorschlag an die Banken- und Sparkassenverbände, die Banken sollten ihre Kunden im Falle der Kontenpfändung über die speziellen Pfändungsschutzrechte informieren (vgl. BAG-info 3/94, S. 16 und S. 53), haben wir mit Verlaub die denkbar »schlaueste« Antwort erhalten, nämlich den Hinweis auf das Rechtsberatungsgesetz, das eine Kundeninformation per Merkblatt verbiete. Es ging keineswegs um eine spitzfindige Provokation, sondern um die Einforderung von Mitverantwortung, die die Kreditwirtschaft vor dem Hintergrund ihrer eigenen Verursacherhaftung gefälligst zu tragen hat.

Die Postbank, bei den Schuldnerberatern zur Zeit wieder in aller Munde, war lange Zeit die öffentlich-rechtliche Nische, wenn sich ansonsten kein Geldinstitut mehr für ein Girokonto auf Guthabenbasis finden ließ. Gegenüber der BAG-SB erklärte Dr. Schwarz-Schilling, ehemaliger Bundesminister für Post und Telekommunikation im November 1992: »Darüberhinaus verweigert die Postbank auch bei negativer Schufa-Auskunft niemandem die Einrichtung eines Postbank-Girokontos, wenn Aussicht besteht, daß das Konto im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß, insbesondere nicht mißbräuchlich benutzt wird.« (vgl. BAG-info 1/93, S. 15). Mag sein, daß man ein Konto noch einrichten kann – aber bei den geringsten Problemen fliegt man nun auch dort raus (vgl. in diesem Heft »Hier kommt die Postbank zu Wort!«, S. 49).

Eins ist klarzustellen: Das grundsätzliche Problem besteht nicht darin, daß die Postbank als letzte Nische zumacht, sondern daß wir in unserer Finanzdienstleistungsgesellschaft das Recht auf ein Girokonto brauchen und daß die gesamte Kreditwirtschaft ihrer Verantwortung diesbezüglich nachkommen muß. Es bedarf kaum einer Ausführung, welche Folgen der Verlust einer Bankverbindung hat. Der

Mensch ohne Konto ist perfekt ausgegrenzt. Er kann weder Zahlungen leisten noch empfangen. Wer kann heute noch seine Miete oder seine Energiekosten bar bezahlen. Wie soll man einen Arbeitsplatz erhalten oder bekommen, wenn man kein Konto hat, auf das der Arbeitgeber den Lohn zahlen kann.

Die kleinen Nischen und Ausnahmen, die im Einzelfall heute vielleicht noch genutzt werden können – Schwarz-Schilling erwähnte Zahlungsanweisungen und Wertbriefe – haben entweder keine Perspektive oder sind gerade das Kennzeichen der Brandmarkung, die wie kaum eine andere zur Isolation der Betroffenen führt.

Die BAG-SB will das Recht auf ein Girokonto von Politik und Kreditwirtschaft einfordern. Dazu wird aktuell eine Erklärung vorbereitet, die nach Abstimmung mit den Landesarbeitsgemeinschaften und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt der Bundesregierung, den im Bundestag vertretenen Parteien und den Bankenverbänden vorgelegt werden soll. Diese Erklärung soll durch eine Dokumentation von – natürlich anonymisierten Fallbeispielen – untermauert werden. Wir möchten daher alle Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sehr herzlich bitten, Fälle von Kontenkündigungen ohne Namensnennung des Betroffenen kurz und sachlich auf einem Briefbogen zu dokumentieren (Gründe der Kündigung, Name der Bank, soziale Situation des Betroffenen etc.) und der BAG-SB möglichst bald zur Verfügung zu stellen. Wir wollen diese Dokumentationen ohne Kommentar zu einem Heft binden, das den oben genannten Adressaten und natürlich auch der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Als Rückmeldung über das Ergebnis erhalten die beteiligten Beratungsstellen die zusammengefaßte Falldokumentation zugesandt.

Politisches Engagement in der Beratungspraxis ist machbar! Wir bitten Euch diese Aktion tatkräftig zu unterstützen – das Recht auf ein Girokonto kommt nicht von selbst!

Herzlichst Ihr



vorhandene Materialien werden vorgestellt und geprüft  
Erstellung<sup>g</sup>, von Informationsmaterial  
Kooperation und Vernetzung der Schuldnerberatung

Ort: Evang. Akademie, Hofgeismar

**Teilnehmer/innen:**

Schuldnerberater/innen, Ausbilder/innen,  
Anleiter/innen sowie Sozialberater/innen in  
Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Helmut Peters, Krefeld, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

### **BSHG-Seminar**

03. bis 05. April 1995

Die Arbeit mit Fallbeispielen wird in diesem Seminar den Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erleichtern. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung Fallbeispiele/Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die die Referenten besonders eingehen werden.

Die Themen sind:

- Gesetzesaufbau, Gesetzssystematik
- Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs für die individuelle Anhebung der Pfändungsfreigrenze
- Einmalige Beihilfe, Beihilfepauschale
- Vorstellung der Software »HILFEPFÄNDUNG«
- § 15a – Hilfe zur Schuldenregulierung?
- § 17 – Finanzierung von Schuldnerberatung

Ort: Haus Neuland, Bielefeld

**Teilnehmer/innen:**

Schuldnerberater/innen aus spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team: Mario Neumann, Sozialamt Kassel, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

### **Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen**

05. bis 07. April 1995

Baufinanzierungen sind generell solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch im Fall anderer Schulden können Gläubiger

die Zwangsversteigerung betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer zunehmend konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können. Folgende Themen/Übungen werden angeboten:

- Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
- Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis
- Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten
- Fallbesprechungen

Ort: Evang. Akademie, Loccum

**Teilnehmer/innen:**

Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben

Team: Irmgard Barofski, Schuldnerberaterin, Tolk, Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel

### **AFG für Schuldnerberatung**

01. bis 05. Mai 1995

Dieses Seminar soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuldnerberatung Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vermitteln. Dabei werden die neuesten Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeit besonders berücksichtigt.

Inhalte des Seminars:

- Einführung in das AFG
- die Lohnersatzleistungen Alg und Alhi
- Vertiefung ausgewählter Bereiche
- Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen
- Verfahrensrechtliche Grundsätze
- Fragen zu Praxisfällen

Ort: Heimvolkshochschule Alterode

**Teilnehmer/innen:**

Schuldnerberater/innen

Team: Ursula Löw, Schuldnerberaterin, Düsseldorf, Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel

### **Anmeldung/Information**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstr. 1  
34117 Kassel  
Telefon 05 61/77 10 93  
Telefax 05 61/71 11 26

und erkundigt sich, ob der Gutschrift die Bankverbindung des Absenders entnommen werden kann. Aha, also eine Zahlung aus Sowienoch. Dann müssen sämtliche Teilnehmerlisten oder die Bestellungen des letzten Vierteljahres – manchmal auch noch länger zurückgehend – durchgesehen werden. Dann endlich: Ja hier, das kann nur für den oder die Soundso sein. Eine halbe Stunde Sucharbeit für eine Buchung, das raubt ihr den letzten Nerv. Also gut der nächste Geldeingang. Im Verwendungszweck steht nur die Artikel-Nummer. Na wunderschön. Der Artikel wurde bereits 500 mal versandt. Jetzt weiß sie natürlich ganz genau Bescheid... Wieder muß sie suchen, suchen und nochmal suchen bis sie endlich die dazugehörige Bestellung mit Kunden- und Rechnungsnummer gefunden hat.

Das ist genau das, was Erika Pflug zur Bearbeitung der Geldeingänge braucht: die Kunden- und die Rechnungsnummer und besonders schön wäre es, wenn auch der Absender – hoffentlich identisch mit dem Rechnungsempfänger – vollständig und leserlich angegeben wäre. Wer ihr eine Freude machen will, denkt ganz einfach daran.

Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die jetzt im November fällig sind, wäre dies eine ganz besondere Hilfe, denn inzwischen kommt »Meier« auch bei uns schon häufiger vor.

## Programmpflege HILFEPFÄNDUNG wurde überarbeitet

(sh) ■ Nach einem guten Jahr seit Herausgabe des PC-Programmes HILFEPFÄNDUNG wurde das Programm neu überarbeitet. Ziel der Überarbeitung war vor allem die tabellarische Darstellung der sogenannten Ergebnis-Bilanz zu optimieren. Statt der zwei Betragsspalten, die bisher sozusagen den Status »vorher« und »nachher« (vor bzw. nach dem

Antrag nach § 850f ZPO) gegenübergestellt und damit entgegen der eigentlichen Absicht zu einer gewissen Unübersichtlichkeit beigetragen haben, gibt es in der neuen Version 1.1 nur noch eine Betragsspalte, die das (ggfs. mit Rechtsmitteln) erreichbare Ergebnis darstellt.

Klarer wird jetzt bei der sog. »vorrangigen Pfändung«, also der gleichzeitigen Pfändung eines Unterhaltsgläubigers und eines normalen Gläubigers ausgewiesen, wer ggfs. noch welchen Betrag pfänden (oder eben nicht pfänden) kann.

Neu hinzugekommen ist der Ausdruck einer Erinnerung nach § 766 ZPO, die bei einer zu geringen Festsetzung des Freibetrages durch das Gericht z.B. im Falle eine Unterhaltspfändung erforderlich ist. Sobald die Dateneingabe abgeschlossen ist und die Ergebnisse am Bildschirm abgelesen wurden, bietet das Druckmenu den Ausdruck des für den jeweiligen Fall maßgeblichen Rechtsmittels an. Sind mehrere möglich, so werden alle zur Auswahl angeboten.

Für die Nutzer von Hewlett Packard Laserdruckern gibt es eigens eine Konfigurationsdatei für den Drucker-Code, die den Drucker dazu bringt, auch die Umlaute (ä,ö,ü) und das »ß« bereitwillig und ohne Schwierigkeiten auf's Papier zu bringen.

Kleinere Kinderkrankheiten wurden ausgemerzt. So weiß das Programm inzwischen auch, daß es bei der Sozialhilfeberechnung schon einige Zeit keinen Mehrbedarf für Tuberkulosekrankheit mehr gibt... Der Preis wird übrigens nicht erhöht und die lizenzierten Nutzer erhalten das Update auf die neue Version 1.1 kostenlos.

Den »Klauern« wollen wir bei der Gelegenheit nochmal ins Gewissen reden: Wir können keine Programme entwickeln, ohne die nötigen Einnahmen dafür zu erzielen. Gegenüber den Reumütigen wollen wir aber nicht nachtragend sein. Bei nachträglicher Zahlung liefern wir das Handbuch und eine Original-Diskette, Version 1.1 nach.

The screenshot shows a window titled 'Hilfepfändung' with a menu bar containing 'Datei', 'Ansicht', and 'Hilfe'. Below the menu bar, there is a text area with 'Interessant' and 'Berechnungszeitraum: monatlich'. The main content is a table with 13 rows and 3 columns. The first column contains row numbers, the second contains descriptions, and the third contains monetary values in DM. At the bottom of the window, there is a button labeled 'D = Bildschirm DRUCKEN'.

1	<b>Brutto</b>	4979,15 DM
2	Lst./Sozialvers./VL	-1984,94 DM
3	<b>Netto</b>	2994,21 DM
4	unpfändbar nach 850a ZPO	-120,00 DM
5	Ausgangsbetrag für Tabelle	2874,21 DM
6	Pfändungsbetrag nach Tab,	591,50 DM
7	Belastungen nach 850f ZPO	-80,00 DM
		511,50 DM
9	<b>Verbleib</b> nach Pfändung	<b>2482,71 DM</b>
10	Sozialhilferechtl. Bedarf	1837,50 DM
11	zzgl., unpfändbarer Beträge	140,00 DM
		1977,50 DM
13	vorrangig pfändbar, 850e, Nr. 4	505,21 DM

D = Bildschirm DRUCKEN

Die Bilanz zeigt das erreichbare Ergebnis

Evang. Fachhochschule Darmstadt

## Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe

22. bis 24. März 1995

14. bis 16. Juni 1995

27. bis 29. September 1995

Einhergehend mit zunehmender Verbraucherverschuldung, Dauerarbeitslosigkeit und Mietenanstieg nimmt die Schuldnerberatung auch in der Arbeit mit Straffälligen und Drogenabhängigen einen immer größeren Stellenwert ein.

In ihren Beratungsstellen bzw. Teams empfinden sich viele Praktiker/innen als »Einzelkämpfer«, und es fehlt an professioneller Fachberatung. Für diese Zielgruppe will das Seminar ein Forum sein für kollegiale Fallberatung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung. Es können methodisch-pädagogische sowie rechtlich-kaufmännische Fragestellungen vertieft werden.

Ort: Evangelische Fachhochschule, Darmstadt

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen in den o.g. Arbeitsfeldern, die bereits Schuldnerberatung leisten.

Team: Klaus Müller, Dipl. Sozialarbeiter, JJ Frankfurt, Dr. Dieter Zimmermann, Evang. Fachhochschule Darmstadt

## Aufarbeitung gescheiterter Baufinanzierungen innerhalb der Schuldnerberatung

9. und 10. Februar 1995

Zielsetzung ist, die Gläubiger auch bei einem Scheitern der Baufinanzierung wieder in die Mitverantwortung einzubeziehen. Die hierfür notwendigen Verhandlungspositionen werden systematisch anhand einer Fallstudie erarbeitet.

Ausgehend von der Verpflichtung, daß ein Finanzierungsinstitut seine Kunden bei Hausfinanzierungen umfassend und vollständig zu beraten hat und sicherstellen muß, daß im Finanzierungskonzept keine Finanzierungslücken vorhanden sind sowie daß die Belastungen aus der Darlehensverpflichtung sowohl kurz-, mittel- und langfristig tragbar sein müssen, ergibt sich für dieses Vertiefungsseminar folgende Aufgabenstellung:

- Analyse der Ursachen, die zum Scheitern der Baufinanzierung geführt haben
- Erarbeiten und Umsetzen von Sanierungsvorschlägen
- Öffentlichkeitsarbeit

Ort: Evang. Fachhochschule, Darmstadt

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, die grundsätzliche Kenntnisse über Hausbaufinanzierung bei selbstgenutztem Eigenheim haben

Team: Gundolf Meyer und Ulrich Preuß, Verein für Kreditgeschädigte e.V. Solingen, Dr. Dieter Zimmermann, Evang. Fachhochschule Darmstadt

## Praktiker Forum: Schuldnerberatung

29. bis 31. März 1995

21. bis 23. Juni 1995

04. bis 06. Oktober 1995

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater-Klient-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Es sollen Praxisfälle, aktuelle Gerichtsentscheidungen, Rechtsfragen und Gesetzesänderungen erörtert werden.

Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, z.B.

- methodisches Selbstverständnis der Schuldnerberater/innen
- praktische Umsetzung des neuen Insolvenzrechts
- Inkassopraktiken
- finanzielle Absicherung professioneller Schuldnerberatung

Ort: Evang. Fachhochschule, Darmstadt

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Thomas Zipf, Dr. Dieter Zimmermann

## Anmeldung/Information

Evang. Fachhochschule Darmstadt  
z.Hd. Herrn Dr. Dieter Zimmermann  
Zweifalltorweg 12  
64293 Darmstadt  
Telefon 0 61 51 / 87 98-0  
Telefax 0 61 51 / 87 98 58

## Burckhardthaus Gelnhausen

### »Das neue Gesicht der Verschuldung«

Symposium 12. bis 14. Dezember 1994

Der Abstieg in die Armut weitet sich immer weiter aus, immer mehr Bevölkerungsgruppen sind betroffen. Das Symposium will die neuen Aspekte der Verschuldung herausar-

Trainingsprogramm:

## **Textverarbeitung in der Schuldnerberatung**

06. bis 08. Februar 1995

Dieses Seminar gibt einen Einblick in die Arbeitsweise von WINDOWS sowie ein intensives Training der Textverarbeitung WORD FÜR WINDOWS (WINWORD). Die Übungen greifen speziell den Schriftverkehr einer Schuldnerberatungsstelle auf: Einsatz von Textbausteinen und Druckformatvorlagen bei Formbriefen; die Funktion 'Serienbrief' bei Anschreiben an die Gläubiger. Um den Praxisbezug zu vertiefen, werden die Teilnehmer/innen gebeten, Demos aus der eigenen Schuldnerberatungsstelle mitzubringen.

Trainingsinhalte:

- Einführung in WINDOWS 3.1 und WORD FÜR WINDOWS 2.0b
- Grundfunktionen von WORD FÜR WINDOWS 2.0b
  - Tabulatoren
  - Kopieren und Umstellen von Textteilen
  - Textbausteine
  - Druckformatvorlagen
  - Serienbrief

**Ort:** Philipp-Scheidemann-Haus, Kassel

**Teilnehmer/innen:**  
Bürokräfte der Schuldnerberatung,  
Schuldnerberater/innen mit Textverarbeitungskenntnissen

**Dozentin:** Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

## **Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften**

13. bis 15. Februar 1995

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. [an](#) die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Erfahrungsaustausch
  - Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
  - sofortige Krisenintervention
  - Unterstützung bei der Selbsthilfe
  - Pfändungsschutz (Überprüfung per Software)
  - betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
  - Kooperationen mit externen Partnern

**Ort:** Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

**Teilnehmer/innen:**  
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbil-

dungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
betriebliche Sozialberater/innen

**Team:** Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

## **Grundlagen des Unterhaltsrechts für Schuldnerberatung**

22. bis 24. Februar 1995

Aufgrund der steigenden Nachfrage auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts veranstalten wir erstmals ein Einführungsseminar zu diesem Themenkomplex. Viele Schuldnerberatungsstellen haben täglich Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen und werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und den Umgang mit der Düsseldorfer Tabelle verschaffen.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts
- Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger
- »Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

**Ort:** Evang. Akademie, Hofgeismar

**Teilnehmer/innen:**  
interessierte Schuldnerberater/innen

**Team:** Sabine Hippler, Rechtsanwältin, Theo Gärtner-Böcker, Rechtsanwalt, Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel

## **Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung**

22. bis 24. März 1995

Schuldnerberatung wird immer öfter angefragt, öffentlichkeitswirksame Aktionen zu den Gefahren von Überschuldung, zu den ausgefeilten Angeboten von Finanzdienstleistungen oder zu den Möglichkeiten von Schuldnerberatung durchzuführen. Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen wünschen Hilfe bei der Gestaltung von Unterrichtseinheiten. In Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes oder in Betrieben sollen Informationen über Lohn- und Gehaltspfändungen gegeben werden. Auch Personalabteilungen von Industriebetrieben fragen nach Informationsmaterialien.

Inhalte des Seminars:

- Grundlagen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit werden diskutiert

## **Verbraucherschutz bei Kreditkonditionenänderung – Umstellung von variablem auf festen Zinssatz**

**1. Verlangt das Verbraucherkreditgesetz die Angabe des effektiven Jahreszinses nur bei Kreditverträgen, so ist diese Angabe bei der bloßen Umstellung von einem variablen auf einen festen Zinssatz im Rahmen eines laufenden Kreditvertrags entbehrlich.**

**2. Auch eine entsprechende Anwendung von § 4 VI Preisangabenverordnung (PAngV) in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung, wonach bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Kreditkonditionen der effektive und anfänglich effektive Jahreszins anzugeben ist, ist bei Änderung des Zinssatzes im Rahmen eines laufenden Kreditvertrags der Effektivzins für die folgende Zinsschreibungsperiode nicht anzugeben.**

**OLG Hamburg, Urteil vom 10.3.1994, NJW-RR 1994, 1011 f.**

(Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig)

Im Jahre 1982 gewährte die beklagte Bank dem Bankkunden ein Darlehen. Bis Dezember 1991 bestand ein Festzins von nominal 6,25%. Mit einem Schreiben vom 18.8.1992 erklärte sich die Bank zu einer weiteren Zinssatzfestschreibung ab Oktober 1992 für die Dauer von 10 Jahren auf 8,85% bereit. Der klagende Bankkunde stellte sich auf den Standpunkt, daß lediglich der gesetzliche Zins in Höhe von 4% jährlich zu leisten sei, weil die Bank in ihrem Festzinsangebot vom 18.8.1992, entgegen § 4 I Nr. 1 je i. V. m. § 6 II Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, nicht den effektiven Jahreszins genannt habe.

Das OLG Hamburg hat diese Auffassung des Bankkunden nicht geteilt. Es sieht in dem Schreiben der Bank vom 18.8.1992 kein Angebot zum Abschluß eines Kreditvertrages, da zu diesem Zeitpunkt dem Bankkunden kein Darlehen und auch kein Zahlungsaufschub eingeräumt worden sei. Den Parteien sei es lediglich um eine Änderung der Zinsmodalitäten gegangen. Wenn aber ein Kreditvertrag im August 1992 nicht eingegangen sei, so könnten auch die im § 6 II Satz 2 Verbraucherkreditgesetz genannten Formalien dabei nicht gefordert werden. Etwas anderes gelte auch nicht unter Berücksichtigung des seit 1.1.1993 geänderten § 4 VI PAngV. Zwar werde in der Literatur vertreten, daß auch bei Änderung des Zinssatzes im Rahmen eines laufenden Kreditvertrages der Effektivzinssatz anzugehen sei, dieser Auffassung könne aber nicht gefolgt werden, weil eine Stütze im Gesetz dafür nicht zu finden ist. Das OLG Hamburg meint, daß es bei einem laufenden Kreditvertrag des strengen Verbraucherschutzes nicht mehr bedarf.

Über eine mögliche Entscheidung des BGH in dieser Sache wird noch zu berichten sein.

## **Anforderung an Inhalt/Gestaltung der Widerrufsbelehrung nach Abzahlungsgesetz**

**1. Die Widerrufsbelehrung nach § 1 h II Satz 2 Abzahlungsgesetz. muß den Beginn der Widerrufsfrist unmißverständlich kennzeichnen.**

**2. Die Bezeichnung des Fristbeginns mit den Worten »ab heute« entbehrt auch dann der notwendigen Klarheit, wenn die Widerrufsbelehrung am selben Tag unterzeichnet wird, an dem auch die Vertragsurkunde ausgehändigt wird, weil diese Formulierung beim Käufer den unzutreffenden (vgl. § 187 I BGB) Eindruck nahelegt, bei der Fristberechnung werde dieser Tag mitgezählt.**

**3. Zur Frage der »drucktechnisch deutlichen Gestaltung« einer Widerrufsbelehrung durch Verwendung größerer Absätze und eines etwas geringeren Randabstandes bei im übrigen gleichem Schriftbild.**

**BGH, Urteil vom 27.4.1994, NJW 1994, 1800 L**

Die Beklagten dieses Verfahrens schlossen mit der Klägerin, einer Brauerei, am 31.3.1987 einen »Darlehens- und Bierlieferungsvertrag«.

Dieser Vertrag enthielt folgende Widerrufsbelehrung:  
»Mir/Uns ist bekannt, daß wir unsere vorstehende(n) Unterschrift(en) binnen einer Woche ab heute schriftlich widerrufen können. Ein Widerruf ist an die K-Brauerei zu richten. Die rechtzeitige Absendung innerhalb der Wochenfrist genügt. Für ins Handelsregister eingetragene Kaufleute gilt dieses Widerrufsrecht nicht.«

Obwohl das Abzahlungsgesetz mit Wirkung zum 1.1.1991 durch das Verbraucherkreditgesetz abgelöst worden ist, ist es auf vor diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge weiterhin anwendbar. Die nach dem früheren Abzahlungsgesetz erforderliche Widerrufsbelehrung ist als Erfordernis auch im Verbraucherkreditgesetz wiederzufinden, so daß die genaue Kenntnis der Formalien dieser Widerrufsbelehrung hier wie dort lohnt. Im vorliegenden Fall wird vom BGH noch einmal ausführlich zur »drucktechnisch deutlichen Gestaltung« des § 1 h II 2 Abzahlungsgesetz (AbzG) Stellung genommen. Da in dem vorliegenden Fall der Text der Widerrufsbelehrung nur in etwas geringerem Abstand vom linken Seitenrand angeordnet war und eine sonstige Hervorhebung, wie etwa durch Sperrschrift, Unterstreichung, Einrahmung, Verwendung einer anderen Drucktype oder durch durchgezogene Trennlinien oder ähnliches fehlte, hielt der BGH das Erfordernis der drucktechnisch deutlichen Gestaltung für nicht gegeben. Da der Käufer durch die Regelung auf sein Widerrufsrecht unübersehbar hingewiesen werden soll, muß sich die Belehrung aus dem übrigen Vertragstext deutlich herausheben.

beiten und zu der Frage vorstoßen, ob die Forderung nach dem weiteren Ausbau der Schuldnerberatung heute noch ausreicht.

#### **Anmeldung/Information**

Burckhardthaus Gelnhausen  
Herzbachweg 2  
63571 Gelnhausen

Paritätisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen

#### **Schuldnerberatung**

Vierteiliges Seminar 1995  
Teil I: 08.-09.März 1995  
Teil II: 03.-05.Mai 1995

Die vierteilige Fortbildungsreihe vermittelt an insgesamt elf Tagen sowohl die kaufmännisch-rechtlichen als auch die

beratungspraktischen Kenntnisse, die für Schuldnerberatung erforderlich sind. Im Gesamtpreis von 1.600.- DM sind Unterkunft und Verpflegung inbegriffen.

**Ort:** PARITÄTISCHE Bildungsstätte in Burgholzhei Wuppertal

**Teilnehmer:** Mitarbeiter/innen aus der sozialen Arbeit, die Schuldnerberatung durchführen wollen

#### **Anmeldung/Information:**

PBW (Frau Liebmann)  
Loher Str.7  
42283 Wuppertal  
Tel. 0202/2822237

# gerichtsentscheidungen

*ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel*

## **Novation bei Ablösung des Kontokorrentsaldos durch Ratenkredit**

Wird der Sollsaldo aus einem **Kontokorrentkredit** aufgrund Vereinbarung zwischen der kreditgebenden Bank und dem Kreditnehmer durch einen Ratenkredit abgelöst, so liegt darin in der Regel eine **Schuldumschaffung** mit der Folge, daß der Kreditnehmer die Beweislast dafür trägt, daß der abgelöste Saldo nicht **oder nicht in der bei Ablösung angenommenen Höhe bestanden hat**.

**OLG Hamm, Urteil vom 4.2.1994, NJW-RR 1994, 1133 f.**

In dieser Entscheidung geht es um den alltäglichen Fall, daß ein Bankkunde, bei dem Verbindlichkeiten aufgrund verschiedener Kreditverhältnisse entstanden sind (Girokonto, Darlehenskonto), die Zusammenfassung und Ablösung mit einem normalen Ratenkreditvertrag wünscht. Nachdem diese Umwandlung stattgefunden hatte, trat der Bankkunde der entsprechenden Rückzahlungsklage der Bank mit dem Hinweis entgegen, daß die Altforderungen, also diejenigen vor Abschluß des neuen Ratenkreditvertrages, nicht in dem von der Bank behaupteten Umfang bestanden hätten. Dem Bank-

kunden wurde von dem OLG Hamm die Darlegungs- und Beweislast aufgebürdet unter Hinweis darauf, daß es sich hier um eine sog. Schuldumschaffung (Novation) und nicht um eine bloße Abänderung der die Rückführung der Altverbindlichkeiten betreffenden Modalitäten gehandelt hat. Da der Bankkunde diesen Beweis schuldig geblieben ist, mußte schließlich die Zahlungsklage der Bank Erfolg haben.

Was im Einzelfall zwischen den solcherart verbundenen Parteien gewollt ist, entweder die Schuldumschaffung oder die bloße Abänderung der Altverbindlichkeiten, muß im Wege der Auslegung in jedem Einzelfall ermittelt werden. Diese Qualifizierung ist von weitreichender Bedeutung. Handelt es sich um eine Schuldumschaffung, so ist das das Erlöschen der alten Schuld die Folge. Dies wiederum geht einher mit dem Verlust der Einwendungen des Schuldners und bestehender Sicherheiten des Gläubigers. Wegen dieser weitreichenden Folgen muß im Sinne der Rechtsprechung ein auf die Schuldumschaffung gerichteter Wille der Vertragsparteien deutlich erkennbar geworden sein. Die BGH-Rechtsprechung geht dahin, im Zweifel eine bloße Schuldabänderung und nicht eine Schuldumschaffung anzunehmen.

und damit nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Wenn Anlaß für die Bürgschaft die Gewährung eines bestimmten Darlehens an einen Dritten ist, so erwartet der Sicherungsgeber nicht und braucht damit vernünftigerweise auch nicht zu rechnen, auch für alle anderen schon begründeten oder zukünftig erst entstehenden Schulden des Kreditnehmers entstehen zu müssen. Aus dieser Begründung des BGB ergibt sich, daß die Bürgschaftsklausel auch dann überraschend sein kann, wenn sich die Inanspruchnahme des Bürgen auch auf bereits anderweitig begründete Darlehensverbindlichkeiten bezieht.

Der BGH argumentiert weiter, daß grundsätzlich die Übernahme einer unkalkulierbaren unbeschränkten Haftung des Bürgen mit seinem gesamten Vermögen so ungewöhnlich ist, daß er damit nicht zu rechnen braucht.

Auch die weite Verbreitung dieser Formulklausel läßt lt. BGH den Überraschungseffekt nur für den kleinen Kreis von Personen entfallen, der mit der bedenklichen Bankpraxis vertraut ist, nicht aber für Personen, die nicht laufend Bürgschaftsverträge abschließen und von denen deshalb eine Kenntnis der Bankpraxis nicht erwartet werden kann.

Dem erkennenden 11. Zivilsenat des BGH sind die anderslautenden Entscheidungen anderer Senate des BGH wohl bekannt. Auch durch die oben besprochene Entscheidung, NJW 1994, 1656 f., sieht sich der 11. Zivilsenat nicht gehindert, diese entgegenstehende Entscheidung zu fällen. Begründet wird dies damit, daß in den bislang vom BGH entschiedenen Fällen nicht ein konkretes Tilgungsdarlehen zugrunde lag, sondern diese Bürgschaften im wesentlichen aus Anlaß der Gewährung eines Kontokorrentkredits geleistet wurden.

Für die Durchsetzung von Schuldnerschutz ist diese Entscheidung von herausragender Bedeutung, wenngleich sie sich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen außerhalb des verbürgten Risikos andere Forderungen gegenüber dem Bürgen geltend gemacht werden. Bei der Überprüfung dieser Frage ist im übrigen größte Sorgfalt auf die Forderungsaufstellungen zu verwenden. Bei Umschuldungen und Kettenkreditverträgen gilt außerdem noch der Grundsatz, daß dadurch meistens Schuldumschaffungen gewollt sind, mit der Folge, daß ohnehin die Bürgschaften in einem solchen Fall erlöschen (vgl. obigen Fall NJW-RR 1994, 1133 f.).

## **meldungen - Infos**

---

### **Über zwei Millionen brauchen Sozialhilfe**

**Bonn** ■ (rh) Nach Angaben der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS/ Linke Liste haben Ende 1992 rund 2,34 Millionen Personen »laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen« bezogen.

Von den Sozialhilfeempfängern lebten 2.05 Millionen im alten und über 289.000 im neuen Bundesgebiet. Von den 2,34 Millionen seien ein Drittel ausländische Bezieher.

Insgesamt habe es Ende 1992 439.275 Haushalte mit 792.596 Kindern als Empfänger der HLU gegeben. Fast 35% dieser Kinder lebten in Haushalten mit ausländischem Haushaltsvorstand.

Nach Angaben der Bundesregierung sind ihr repräsentative Studien zur Ermittlung der Personen, die Sozialhilfe als entwürdigend betrachten, nicht bekannt. Vielmehr sei die Hilfe so gestaltet, daß dem Empfänger »die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht«. (aus: W113 15/94)

### *Neue Bundesländer* **GP erstellt Gutachten**

**Bonn/München** ■ (sh) Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Entwicklung der Überschuldung von Familien in den neuen Bundesländern ähnlich in Gang kommt, wie es bereits in den alten Bundesländern beobachtet wurde (vgl. GP-Studie »Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland«). Allerdings findet der *Weg* in die Überschuldung in den neuen Bundesländern vor dem Hintergrund völlig unterschiedlicher Lebenserfahrungen, sozialen Gewohnheiten und Verarbeitungskompetenzen statt. Das Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) hat die GP-Forschungsgruppe in München im Anschluß an die vorliegende Untersuchung mit einem Gutachten beauftragt, um die Besonderheit der ostdeutschen Wege in die Überschuldung herauszuarbeiten. Das Gutachten soll eine Analyse des Verbraucherverhaltens unter seit der Wende geänderten Bedingungen erarbeiten und den Prozeß der Überschuldung ab 1990/91 erfassen und dokumentieren.

Beanstandet hat der BGH auch, daß in der vorliegenden Widerrufsbelehrung die Angabe des Fristbeginns nicht korrekt erfolgte. Mit der Bezeichnung des Fristbeginns »ab heute« werde zu Unrecht darauf hingewiesen, es werde der Tag der Aushändigung der Vertragsurkunde bei der Berechnung der Wochenfrist mitgezählt, während in Wahrheit die Widerrufsfrist nach § 187 I BGB erst mit dem auf die Aushändigung der Vertragsurkunde folgenden Tag beginnt.

Im Ergebnis wurden der klagenden Brauerei mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung keine Rechte zugestanden.

## Überraschende Bürgschaftserstreckungsklausel

**Eine formularmäßige Klausel, die die Bürgschaft auf alle Forderungen aus bankmäßiger Geschäftsverbindung erstreckt, ist überraschend, wenn der Bürge vor Unterzeichnung der Urkunde dem Gläubiger erklärt hat, er wolle (nur) für eine bestimmte konkrete Verbindlichkeit eintreten, und der Gläubiger dem nicht widersprochen hat.**

**BGH, Urteil vom 17.3.1994, NJW 1994, 1656 f.**

Die klagende Bank gewährte einen Kredit im Zusammenhang mit dem Erwerb von zwei Firmen. Zur Sicherung der daraus resultierenden Forderungen unterzeichnete ein Bürge folgendes Bürgschaftsformular:

»Für alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche, die der Bank und allen anderen Geschäftsstellen des Gesamtinstitutes aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art sowie aus Wechseln (auch soweit diese von Dritten hereingegeben worden sind) gegen ... zustehen, übernehme(n) ich/wir hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft.«

Dieses Bürgschaftsformular, das im Bankenverkehr absolut üblich ist, war schon verschiedentlich Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die Klausel ist unter Anwendung der Grundsätze des § 3 AGBG stets als nicht überraschende Klausel qualifiziert worden.

So auch der 9. Zivilsenat des BGH in der vorliegenden Entscheidung. Die Argumentation geht dahin, daß gemäß § 765 II BGB die Bürgschaft auch für eine künftige Verbindlichkeit übernommen werden kann, wenn nur der Schuldgrund bestimmbar ist. Daraus ergebe sich, daß die bei der Eingehung von Kreditverbindlichkeiten am meisten verwandte Klausel nicht überraschend ist im Sinne des § 3 AGBG.

In dem vorliegenden Fall kommt der BGH aber zu einem anderen Ergebnis deshalb, da die Parteien hier nach Behaup-

tung des Bürgen vereinbart hatten, daß die Bürgschaft nur die dem Hauptschuldner im Zusammenhang mit dessen Geschäftsgründung gegebenen Kredite sichern sollte. In diesem Falle sei eine Klausel überraschend, da sie wesentlich von dem abweiche, was der Vertragspartner des Verwenders als seine Vorstellungen und Absichten bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht habe, ohne daß ihm darin von seiten der Bank widersprochen worden sei. Wer als Bürge dem Gläubiger vor Unterzeichnung der Urkunde erklärt, er wolle nur für eine bestimmte Verbindlichkeit eintreten, darf grundsätzlich davon ausgehen, daß das ihm vom Verwender vorgelegte Bürgschaftsformular nicht den Schuldgrund auf die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Hauptschuldner ausdehnt.

*Achtung, siehe auch die nächste Entscheidung!*

## Überraschende Haftungserweiterungsklausel in formularmäßiger Bürgschaftserklärung

**Die Erweiterung der Haftung durch eine formularmäßige Bürgschaftserklärung, die ein Bürge aus Anlaß der Gewährung eines Tilgungsdarlehens durch eine Bank abgibt, auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners ist grundsätzlich überraschend.**

**BGH, 11. Zivilsenat, Urteil vom 1.6.1994, NJW 1994, 2145 f.**

Gegenstand dieses Rechtsstreits war ein Tilgungsdarlehen über 200.000 DM mit einer Laufzeit von 47 Monaten, das die Bank dem Hauptschuldner gewährte. Die Ehefrau des Hauptschuldners wird von der Bank als Bürgin über folgende formularmäßige Bürgschaftsbestellung in Anspruch genommen:

»Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen ... gegen den Hauptschuldner ... an Hauptsumme, Zinsen und Kosten aus ihrer Geschäftsverbindung (insbesondere aus laufender Rechnung, Krediten und Darlehen jeder Art und Wechseln) sowie aus Wechseln, die von Dritten hereingegeben werden, Bürgschaften, Abtretungen oder gesetzlichem Forderungübergang.«

Das Darlehen wurde vollständig getilgt, bevor ein weiterer Kreditvertrag über 536.800 DM mit dem Ehemann der Bürgin abgeschlossen wurde. Aus diesem neuen Kreditvertrag verlangt die Bank schließlich Rückzahlung. Diesen Rückzahlungsanspruch hat der BGH verwehrt, mit dem Hinweis darauf, daß die aus Anlaß des Tilgungsdarlehens übernommene Bürgschaft auf alle bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Ehemann der Bürgin eine überraschende Klausel im Sinne des § 3 AGBG



Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Dazu ist es auch erforderlich, sich mit der Situation der Schuldnerberatungsstellen auseinanderzusetzen. Zum methodischen Vorgehen ist u.a. eine Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen geplant. Der entsprechende Fragebogen wird zur Zeit entwickelt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung wurde von der GP-Forschungsgruppe über das Vorhaben informiert und wird an der weiteren Entwicklung informell beteiligt.

### *Prozeßkostenhilfe*

## **Freibeträge sollen künftig jährlich angepaßt werden**

**Bonn** ■ (rb) Der Bundestag befürwortete am 23. Juni einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, nach dem die Grundsätze der Prozeßkostenhilfe neu gestaltet werden. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll das Existenzminimum der Partei nicht mit den Kosten ihrer Prozeßführung belastet werden. Ausgehend von den Sozialhilferegelsätzen soll der Gesetzentwurf im Gegensatz zum bisherigen Recht die Kosten für Wohnung und Heizung in voller Höhe sowie den Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit berücksichtigen.

Ein Erwerbstätiger mit einem Einkommen bis zu 878 DM zuzüglich der Mietkosten und der Unterhaltsfreibeträge von 618 DM für den Ehegatten und 435 DM für jedes Kind wird künftig von den Kosten eines Gerichtsverfahrens völlig freigestellt. Die Einkommensfreibeträge sollen jährlich an die Entwicklung des Lebensbedarfs angepaßt werden.

Abgelehnt wurde ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, nach dem sich die Gerichte verpflichten sollten, die Streitparteien bei Beginn des Verfahrens schriftlich auf die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe hinzuweisen.

### *Mecklenburg-Vorpommern*

## **4. Landesarbeitsgemeinschaft gegründet**

**Neubrandenburg** ■ (keh) Am 28.09.1994 wurde in Neubrandenburg von 25 Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegründet. Die Teilnehmer der Gründungsversammlung sind der Ansicht, daß der Zusammenschluß von Schuldnerberatern unerlässlich ist, um den steigenden Anforderungen an die Beratungstätigkeit gerecht werden zu können. Die Landesarbeitsgemeinschaft steht natürlich auch anderen eng mit der Schuldnerberatung

verbundenen Bürgern sowie Kollegen angrenzender Fachbereiche offen. So waren bereits zwei Bürger, die sich für die Sache engagieren, bei der LAG-Gründung beteiligt.

Die Gründungsmitglieder wählten Karl-Erich Hauschildt (Sozialamt Neubrandenburg), Wolfgang März (DRK Sternberg), Frau Cornelia Zorn. (ALV-MVP), Wolf Kasch (Sozialamt Greifswald) und Monika Schlender (ALV-MVP) in den Vorstand. Der Vorstand hat sich bereits konstituiert: Vorsitzender wurde Karl-Erich Hauschildt.

Interessenten für eine Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit mit der LAG werden gebeten, sich mit dem Vorstand in Verbindung zu setzen. Die vorläufige Postanschrift lautet: Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung MVP, c/o Sozialamt Neubrandenburg – Schuldnerberatung-, z. Hd. Herrn Karl-Erich Hauschildt, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 03 95 / 5 55 23 23.

### *Landesstiftung »Familie in Not«*

## **oder wie verhindere ich Überschuldung und deren Folgeprobleme**

**Pforzheim** ■ ( mit) Die Stadt Pforzheim erhielt folgendes, nicht ganz ernst gemeintes Schreiben eines überschuldeten – jedoch argumentationsstarken – Familienvaters:

### **Stadt Pforzheim**

-Schuldnerberatung-  
z. Hd. Herrn Jensen

75158 Pforzheim

### **Leistungen der Landesstiftung »Familie in Not«**

**hier: Antrag auf einmalige Beihilfe in Höhe von 49.849,-DM**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mir mitgeteilt wurde, daß Sie Anträge für die Stiftung »Familie in Not« entgegennehmen, wende ich mich mit meiner Notlage vertrauensvoll an Sie. In naher Zukunft habe ich vor, bei einer Teilzahlungsbank, unter Zuhilfenahme eines Kreditvermittlers, ein Darlehen in Höhe von 49.849,- DM zur Anschaffung eines neuen PKW's aufzunehmen. Leider ist es mir nicht möglich bei einer seriösen Bank oder Sparkasse den Betrag aufzunehmen, da ich aufgrund meines relativ geringen Einkommens einen Kredit in dieser Höhe nicht erhalten würde.

Sie können davon ausgehen, daß ich nicht in der Lage sein werde, das Darlehen bei den bekanntlich weit überhöhten Zinsen zurückzuzahlen. Da ich außerdem ganz gerne einen trinke, werde ich wohl in der zu erwartenden aussichtslosen Situation stärker dem Alkohol zusprechen, so daß es auf kurz oder lang nicht zu vermeiden ist, daß ich endgültig zum Alkoholiker werde.

Meine Frau ist äußerst sensibel, sie könnte diesen Niedergang meiner Person nicht unbeschadet verkraften, die Gefahr einer Depression ist kaum von der Hand zu weisen.

Hierdurch sind wir, d.h. meine Frau und ich nicht mehr in der Lage, unsere Kinder richtig zu versorgen. Schulschwänzen, Einnässen und andere Auffälligkeiten werden die Folge sein. Da in dieser Situation (schwere Depressionen und Sucht) auch die besten familientherapeutischen Gespräche erfolglos bleiben, werden die Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht umhin kommen, unsere drei Kinder in ein qualifiziertes heilpädagogisches Heim einzuweisen. Auch der Mitarbeiter der von mir konsultierten Beratungsstelle für Suchtkranke wird kaum Chancen sehen, die Suchtproblematik in Einzelgesprächen oder in einer Selbsthilfegruppe aufzuarbeiten und wird deshalb einen sechsmonatigen- oder sogar einjährigen Aufenthalt in einem Therapiezentrum für Alkohol Kranke für angezeigt halten.

Wie ich meine Frau kenne, führt ihre Depression unweigerlich zu einer Suizidgefährdung. Eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik muß von den behandelnden Ärzten vorgenommen werden, wollen sich diese nicht schuldig machen.

Gerade Sie als Schuldnerberater können sich nach obiger Schilderung sicher genauestens vorstellen, welche immensen Kosten in naher Zukunft auf die öffentliche Hand zukommen.

Unsere Kinder werden aufgrund ihrer schweren Störungen in keiner Pflege- stelle die notwendige fachlich kompetente Betreuung erhalten, da diese nur in einer heilpädagogischen Sondereinrichtung gewährleistet ist.

**Bei einem monatlichen Pflegesatz von ca. 4.000 DM beträgt die Gesamtsumme für ein Jahr Unterbringung bei drei**

Kindern ca. 144.000 DM, wobei bedacht werden muß, daß niemand garantieren kann, ob nach einjährigem Aufenthalt in einer solchen Einrichtung die Rückkehr ins Elternhaus überhaupt möglich und wünschenswert wäre.

Meine Frau läuft Gefahr, kurz vor dem völligen Zusammenbruch, in eine manische Phase zu geraten. Ihre schon immer ausgeprägte Kauflust wird ekstatische Ausmaße annehmen. Das Resultat wird ein noch größerer Schuldenberg sein.

Der anschließende Klinikaufenthalt wird sicher nicht unter 200 Tagen liegen.

Bei einem Tagessatz von ca. 300 DM beträgt die Gesamtsumme ca. 60.000 DM. Setzt man die Kosten für meine Entziehungskur bei zwölfmonatiger Dauer mit ca. 70.000 DM an, dann müssen von der Gesellschaft für meine Familie in einem Jahr ein Betrag von mindestens 274.000 DM aufgebracht werden.

Wie es nach diesem Jahr weitergeht ist noch völlig offen, denn es ist ja allgemein bekannt, daß die Rückfallquote bei trockenen Alkoholikern sehr hoch ist.

Nach dieser langen Vorbemerkung möchte ich jetzt auf mein Anliegen zurückkommen. Ich bitte die Schuldnerberatung meinen hiermit gestellten Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe in Höhe von 49.849,- DM bei der Stiftung »Familie in Not« nach besten Kräften zu unterstützen und diesen befürwortend weiterzuleiten.

Sollte widererwarten der Antrag vom Stiftungsausschuß abgelehnt werden, beantrage ich bereits jetzt, im voraus, die Gewährung des o.g. Betrages, aus den der Stadt Pforzheim sicherlich für caritative Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln.

Ich bitte zu bedenken, daß das Geld sehr gut angelegt wäre. Die öffentliche Hand spart innerhalb von einem Jahr ca. 224.151 DM. Außerdem wird erreicht, daß großes Leid von meiner Familie ferngehalten wird und sicherlich erfährt auch unser Familienleben durch das neue Auto einen äußerst positiven Schub.

Meine Lohnabrechnung und einen Kosten- voranschlag habe ich dem Schreiben beigefügt.

**Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hans Augenstein**

## Spielbanken

### Sperre für Spielsüchtige und Überschuldete

**Kassel ■ (rb)** Hans-Jürgen Tannert, Schuldnerberater in Frankfurt, hat die BAG-SB durch einen Leserbrief auf die Überschuldung durch Spielbankbesuche und die Möglichkeit einer (Selbst-)sperre hingewiesen. Wir nehmen dies zum Anlaß, im folgenden die Möglichkeiten einer (Selbst-)sperre ausführlicher zu erörtern.

Bei der Verschuldung von Privatpersonen spielt zunehmend auch die Problematik der Spielsucht eine große Rolle. Zwar gibt es bei den sogenannten Spielhöllen, die immer mehr das Stadtbild prägen, kaum Möglichkeiten, den Zutritt für gefährdete Personen zu beschränken, jedoch kann bei Klienten, die in staatlichen Spielbanken ihrer Sucht frönen, eine Sperre beantragt werden.

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Betreuung und Befugnisse von Spielbanken ist Ländersache, so daß die jeweiligen Landesgesetze einschlägig sind.

Im Land Hessen regelt das Hessische Spielbankgesetz (§ 8 Abs.2, S.1) in Verbindung mit der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen die rechtlichen Befugnisse der Spielbankbetreiber.

Nach § 5 Nr.2 der hessischen Spielordnung ist die Teilnahme Personen nicht gestattet, deren wirtschaftliche Verhältnisse eine Beteiligung am Spiel erkennbar nicht angemessen erscheinen lassen.

Nach § 7 Abs. I der hessischen Spielordnung ist der Spielbankunternehmer berechtigt, von dem Besucher der Spielbank Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit zu verlangen, als dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich erscheint. Der Spielbankunternehmer kann erforderlichenfalls geeignete Nachweise verlangen.

Gemäß § 8 Abs. I der hessischen Spielordnung ist der Spielbankunternehmer berechtigt, zur Einhaltung der Spielverbote des § 5 Nr.2 den dort genannten Personen den Eintritt in die Spielsäle zu verwehren. Das Hausverbot des Spielbankunternehmers bleibt unberührt.

Die Sperre bzw. Selbstsperre hat ihre rechtliche Grundlage in der Ausübung des Hausrechts der jeweiligen Spielbankdirektion. Eine Selbstsperre kann schriftlich bei der Spielbank beantragt werden, am sichersten ist der Weg per Einschreiben unter Angabe der Personalausweisnummer. Die Leiter der Spielbanken sind auch zu persönlichen Gesprächen bereit, insbesondere dann, wenn es um eine Sperre für den Partner geht. In diesem Fall muß dem Spielbankleiter glaubhaft gemacht werden, aus welchen Gründen eine Sperre erforderlich ist. Die allgemeine Sperre gilt für das gesamte Bundesgebiet, wobei die Spielbanken nicht gezwungen sind, sich daran zu halten, sondern dies auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Spielbanken stehen per Fax täg-

lich in Kontakt miteinander, so daß keine zeitlichen Verzögerungen auftreten. Eine beantragte Sperre tritt nach Eingabe in den Computer und damit am Tag nach dem Antrag in Kraft. In dringenden Fällen kann einer anderen Bank die Sperre auch telefonisch übermittelt werden.

Die Sperre kann aus Datenschutzgründen maximal über 7 Jahre ausgesprochen werden und erlischt nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Sie kann jedoch dann erneut beantragt werden. Soll die Sperre vor Ablauf dieser Zeit aufgehoben werden, so muß dies bei der Spielbank beantragt werden, die auch die Sperre ausgesprochen hat. Die Dauer der Sperre sollte bei den einzelnen Spielbanken nachgefragt werden, da die Spielbank Bad Homburg z.B. nach Auskunft des Schuldnerberaters Hans-Jürgen Tannert, Sperren nur für jeweils ein Jahr ausspricht.

Problematisch ist eine Sperre bei Automatenspielen, da hier keine Ausweiskontrolle erfolgt. In diesen Fällen ist es möglich, der Spielbank ein Paßfoto der betreffenden Person auszuhändigen, um so die Sperre auch durchführen zu können. Grundsätzlich ist ein persönliches Gespräch mit den Spielbankleitern zu suchen, zu dem diese nach eigenen Angaben und unseren Erfahrungen auch gern bereit sind.

#### «Erinnerungsagenturen»

### Bundesregierung antwortet auf eine Kleine Anfrage

**Bonn/Berlin ■ (mlf)** Die Bundesregierung will den Einsatz »verkleideter Hasen« und »schwarzer Schatten«, die sogenannten Erinnerungsagenturen, aufmerksam beobachten. Dies teilte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD zu den Praktiken des »Modernen Prangers« mit (Bundestagsdrucksache 12/8250). Die Beantwortung der Kleinen Anfrage (nur knappe zwei Seiten) geht über eine bloße Beobachtung nicht hinaus. Von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Eindämmung dieser Praktiken ist keine Rede. Lediglich »die auf Einflußnahme auf den Schuldner gerichteten ... Methoden könnten (Herf.d.Rd.) als Verletzung des Persönlichkeitsrechts angesehen werden«. Hier empfiehlt die Bundesregierung, bei Vorliegen rechtswidriger Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Schuldners, Unterlassungsansprüche mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Ein klaglicher Verweis auf die Selbstverantwortlichkeit der Staatsbürger, der keines weiteren Kommentars bedarf.

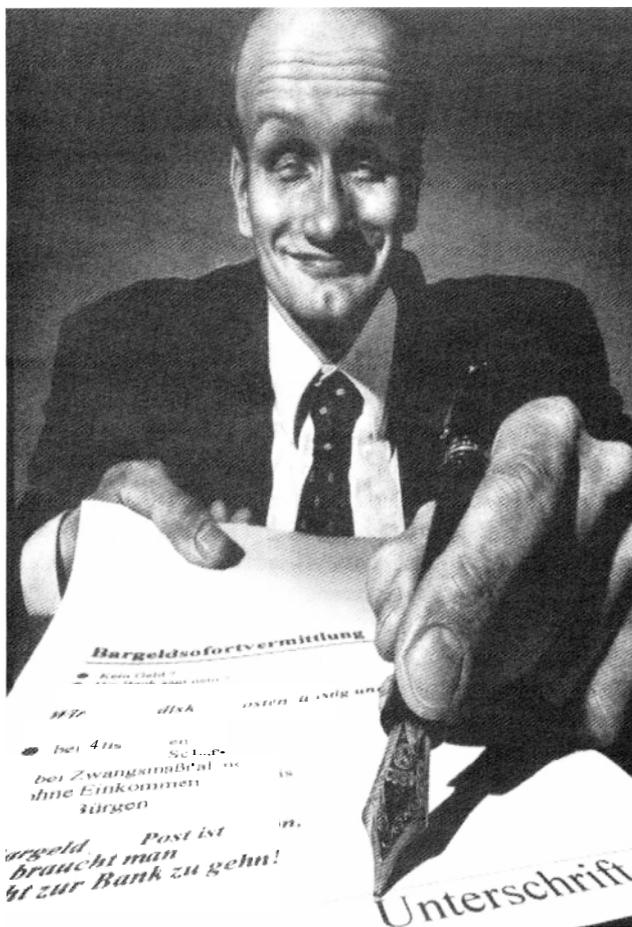
Nach Auffassung des Arbeitskreises »NEUE ARMUT« verstoßen die Praktiken der Erinnerungsagenturen gegen eine Fülle von Gesetzesvorschriften, welche die Betroffenen einklagen können:

Gemäß § 823 BGB i.V.m. Art. I GG (Persönlichkeitsschutz) sowie § 1004 BGB kann auf Unterlassung und Schadensersatz geklagt werden, wenn die Praktiken Persönlichkeit, Ehre

und Namen betreffen. Strafrechtlicher Schutz besteht durch § 185 StGB (Beleidigung) und 186 StGB (üble Nachrede), neben dem Verbot der Nötigung § 240 StGB und Erpressung § 253 StGB.

## *Betrügerische Kreditvermittler* AK »NEUE ARMUT« legt Präventionskonzept vor

**Berlin ■** (mit) Das Engagement des Arbeitskreises »NEUE ARMUT« gegen betrügerische Kreditvermittler (s. BAG-info 3/94) führte in Berlin zu einer Gemeinschaftsaktion von Kriminalpolizei und der dortigen LAG-Schuldnerberatung.



Gemeinsame Broschüre der Kripo und der LAG-SB Berlin

In einer gemeinsamen Pressekonferenz am 29. September 1994 stellten Vertreter beider Einrichtungen die Präventionsmaßnahmen, die Oktober 1994 stattfinden, vor:

- Aushang eines Plakatmotivs »Kreditart« mit Infotelefonnummer in U- und S-Bahnen, in Sozial- und Arbeitsämtern sowie in Rathäusern und sozialen Beratungsstellen,
- Telefonansage der LAG-Schuldnerberatung mit Warn-

hinweisen zum Thema Kreditvermittlung – Infotelefon 030/19 729.

Telefonansage der Berliner Polizei mit Hinweisen zum Thema Kreditvermittlung und Geldanlage, Infotelefon 0 11 66

Schaltung von Warnanzeigen in den regionalen Tageszeitungen in der Rubrik Geldverkehr/Finanzdienstleistungen

Produktion eines Fernsehspots der Berliner Polizei in der MDR-Sendung »Kripo Live«

## *Berliner Compagnie e.V.* Theater-Gastspielangebot

**Berlin/München ■** (mlf) Die Berliner Compagnie e.V geht in der Spielzeit 1994/95 mit drei Stücken auf Tournee. Die Stücke behandeln die Themen

»Kein Asyl« (Gastspieltermine: 27.09. bis 27.10.94, 08.12. bis 18.12.94, 02.03. bis 14.03.95, 20.04. bis 28.04.95).

»Das Bankgeheimnis« – ein Theaterstück über den alten Kapitalismus und die neue Armut zum Welt-Sozial-Gipfel 1995 (Gastspieltermine: 03.11 bis 29.11.94, 02.05. bis 24.05.95).

»Wer tötete Chic() Mendes?« (Gastspieltermine: 17.03. bis 09.04.95).

Gastspiel-Informationen und Buchungen bei: BERLINER COMPAGNIE, Tourneeplanung Karin Fries, Schleißheimer Str. 89, 80797 München, Telefon 089/1 29 86 24

## *DID Hamburg* Hotline nur lauwarm

**Hamburg/Bayreuth ■** (mlf) Im BAG-info 2/92 berichtete Ulf Groth über eine spezielle telefonische Hotline des DID im Rahmen von Vergleichsverhandlungen. Die Arbeiterwohlfahrt in Bayreuth liefert nun erste Erfahrungen, die sie mit dem kompetenten Ansprechpartner dieser Hotline, Herrn Römer, machen konnte.

Im Mai 1994 rief die AWO Herrn Römer in einer Forderungsangelegenheit an. Dem vorhergegangen war ein schriftliches Vergleichsangebot der Schuldnerberatungsstelle, das von der Sachbearbeiterin des DID abgelehnt worden war. Sie hat um Vermittlung sowie um einen neuen Vergleichsvorschlag. Herr Römer sagte der AWO telefonisch eine rasche Prüfung der Angelegenheit zu, die sich trotz zweimaliger Erinnerung bis September 1994 hinstreckte. Erst zu diesem Zeitpunkt kam ein Vergleich zustande.

Das Resümee der AWO in Bayreuth: »Offensichtlich hat sich der DID mit seiner Hotline für die Schuldnerberatung übernommen.«

## Kein Girokonto

### Kosten für Postbarauszahlung

**Nürnberg/Krefeld** ■ (mit) Da viele Leistungsempfänger von Alhi und Alg über kein Girokonto verfügen bzw. die Auszahlung wegen Kontoüberziehung nicht gewährleistet ist, müssen die Leistungen des Arbeitsamtes postbar ausbezahlt werden. Dadurch entstehen der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg immense Kosten.

Nach einer Information des Arbeitsamtes Krefeld erhalten dort 8,5 % aller Leistungsempfänger ihre Zahlungen postbar. Die dabei anfallenden monatlichen Postgebühren belaufen sich allein in Krefeld auf ca. 82.000 DM. Wird diese Gebühr für das gesamte Bundesgebiet hochgerechnet, ergibt sich eine monatliche Kostenbelastung, die in die Millionenhöhe geht. Dieses Geld, das sich aus Steuermitteln schöpft, könnte die Bundesanstalt für sinnvollere Ausgaben einsparen, würde allen Leistungsempfängern ein Konto auf Guthabenbasis zur Verfügung gestellt. Die BAG-SB richtete an die Bundesanstalt eine Anfrage, um sich über die exakte finanzielle Belastung aufgrund der Postbarauszahlungen zu informieren. Die Beantwortung steht noch aus.

Durch die Privatisierung zum 01.01.95 ist auch die Postbank nicht mehr verpflichtet und gewillt jedem ein Girokonto einzurichten. Die Praktiken der anderen Banken stehen in nichts nach. Dadurch werden sich die Kosten im nächsten Jahr noch erhöhen.

Aus diesem Grund ist es an der Zeit, die Forderung der Schuldnerberatungsstellen nach dem Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis stärker in die Öffentlichkeit und in die Parteien zu tragen. Es gibt bereits einzelne öffentliche Wortmeldungen sowohl von Mitgliedern der SPD als auch der CDU, die das Recht auf ein Guthabenkonto für alle fordern.

## Deutscher Familienverband Berlin

### 10jähriges Bestehen der Schuldnerberatung

**Berlin** ■ (mlf) Am 30. September 1994 feierte die Schuldnerberatungsstelle des Deutschen Familienverbandes, Landesverband Berlin e.V. ihr zehnjähriges Bestehen. Weniger ein Anlaß zum Feiern als vielmehr zum Nachdenken, da sich die Überschuldungssituation (insbesondere im Ostteil Berlins) in den vergangenen Monaten drastisch zugespitzt hat. Eine kleine Jubiläumsbroschüre informiert über die Geschichte, Ziele, Methoden und Ergebnisse dieser ältesten Berliner Schuldnerberatungsstelle.

### Überschuldung und Armut in München Caritasverband München legt Jahresstatistik vor

(mlf) ■ Über einen Zeitraum von vier Jahren sammelten 21 Caritasstellen nach integriertem SB-Ansatz und zwei Fachberatungsstellen Daten über die von ihnen betreuten Schuldner.

Neben den Zusammenhängen zwischen Verschuldung und Alter, Geschlecht, Familienstand, beruflicher Situation werden die Entwicklung von Haushaltseinkommen/-größe und Verschuldungshöhe während der letzten Jahre untersucht. Insbesondere Familien mit Kindern und Alleinerziehende sind – wie nicht anders zu erwarten – stark durch Überschuldung belastet.

Die Schuldnerberatungsstatistik 1993 bietet anhand vieler Grafiken einen Überblick über die wichtigsten Trends der vergangenen Jahre und läßt jene Risikogruppen klar erkennen, die in unserer Gesellschaft häufiger als andere in eine finanzielle Katastrophe geraten.

Zur *>obere...*

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
- + unverbindlich.
- Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

L

## Planspiel für die präventive Öffentlichkeitsarbeit

(rh) Delia Breyer, Berufspraktikantin in der Schuldnerberatung des Sozialamtes der Stadt Hainburg hat ein Planspiel für die präventive Öffentlichkeitsarbeit entwickelt, um Überschuldungssituationen zu verhindern, die u.a. durch Unerfahrenheit in Geldgeschäften, in Haushaltsplanung und durch unbewußte oder unbedachte Konsumententscheidungen begünstigt werden.

Zielgruppe dieses Planspiels sind die potentiell Betroffenen, die noch nicht überschuldet sind.

Die Zielsetzung beinhaltet die Förderung der Handlungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit. In Gruppen sollen die Teilnehmer/innen entwickeln, aus welchen Gründen und mit welchen Möglichkeiten eine Überschuldungssituation vermeidbar ist. Erlernt werden soll die Kompetenz zu wirtschaftlicher Planung, die Fähigkeit bewußte Entscheidungen beim Kauf zu treffen und unvorhersehbare Ereignisse einkalkulieren zu können. Das Planspiel kann demnächst auch auf dem Computer gespielt werden.

Nähere Informationen sind bei Delia Dreyer, Sozialamt/Schuldnerberatung, Hamburger Ring 33, 21073 Hamburg zu erfragen.

## PC-Bibliotheken des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)

*Aus dein Verlagstext:* Als wissenschaftliche Informations- und Dokumentationsstelle für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erstellt das DZI seit 1980 gedruckte Bibliographien zu individuellen Fragestellungen aus der Datenbank SoLit. Seit 1992 werden diese Bibliographien auf Wunsch auch als ASCII-Dateien zur Verfügung gestellt, so daß die Benutzer die Literaturquellen auf dem eigenen PC weiter verarbeiten können.

Mit den PC-Bibliotheken verfolgt das DZI konsequent die Idee, seinen Datenbestand der interessierten Fachöffentlichkeit so leicht wie möglich zugänglich zu machen. Bei den PC-Bibliotheken handelt es sich um ein Datenbanksystem, gefüllt mit über 4000 Literaturquellen zu den Themen »Soziale und berufliche Fragen der Pflegeberufe« und »Sozialarbeit/Sozialpädagogik«. Die Benutzer/innen erhalten dadurch auf alle Quellen einen schnellen Zugriff.

Wir versenden 3,5« Disketten (1,4 MB für AT's) zusammen mit der Recherche-Software OMTASS. Sie bietet freie Wortsuche, die Suche über Wortmasken und die phonetische

Suche nach zwei verschiedenen Verfahren an. Die Suche erfolgt in einem Schlagwortverzeichnis von über 30.000 Suchbegriffen, das komplett oder nach Wortstamm aufgebliättert werden kann und einen direkten Zugriff auf die Dokumente erlaubt.

Nähere Infos bei: DZI, Bernadottestraße 94, 14195 Berlin

*Besprechung*

## Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden

**Sozialhilfe und »haushaltsökonomische Beratung« dargestellt am Beispiel der Stadt Malmö 1994,**

**Uwe Schwarze, Hrg.: Deutscher Verein, Frankfurt**

Im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge werden Arbeiten publiziert, »um die Wissenschaft von der sozialen Arbeit zu unterstützen, um die Praxis zu fördern und um der Fort- und Weiterbildung, (...), zusätzliche Literatur auch zur Diskussion zu bieten« (siehe Vorwort). Diesen Anliegen, nach denen ich meine Stellungnahme ausrichte, füge ich ein weiteres hinzu, nämlich wie förderlich die Arbeit für die Zusammenarbeit der Menschen, die auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in Wissenschaft, Praxis und Fort- und Weiterbildung tätig sind, ist.

*Zunächst erfolgt jedoch ein inhaltlicher Überblick.*

In der Einleitung beschreibt Uwe Schwarz die Voraussetzungen, unter denen die Arbeit entstanden ist. Sie basiert auf langjähriger beruflicher Erfahrung als Sachbearbeiter in der Allgemeinen Sozialhilfe eines Sozialamtes, auf dem Studium und auf Anforderungen an eine Diplomarbeit im Studiengang Sozialpädagogik der Universität Bremen, auf speziellen Studien zum schwedischen sozialen Sicherungssystem und zu sozialen Entwicklungsperspektiven in Deutschland und Europa sowie auf Feldstudien während eines dreimonatigen Aufenthaltes in der Sozialverwaltung der schwedischen Stadt Malmö.

Hauptinteresse von Uwe Schwarz ist, zu erkunden, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß Einkommensarmut in dem oft gerühmten Modell des Wohlfahrtsstaates Schweden existiert, wie sozialpolitisch und sozialarbeiterisch in der Wirklichkeit die Einkommensarmut wahrgenommen und mit ihr umgegangen wird, wie dies zu beurteilen ist und welche Fragen Forschung aufgreifen sollte. Weiterhin interessieren ihn Vergleiche zu Deutschland und im Zusammenhang mit der Europäischen Union und einem möglichen Beitritt Schwedens im Hinblick auf die Entwicklung von Einkommensarmut und ihrer Rahmenbedingungen, in welcher Weise sich das wohlfahrtsstaatliche Handeln Schwedens verändert und zwar in Richtung mehr kontinentaleuropäischer Prägung.

Uwe Schwarz nutzt zur Erkenntnisgewinnung ein breites wissenschaftliches Untersuchungsinstrumentarium aus den Bereichen quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Sozialforschung, die er benennt und ansonsten für Interessierte auf die zugrundegelegte Fachliteratur verweist. Ein spezielles Problem der Forschenden hebt er noch hervor, was besonders im Rahmen internationaler Arbeit deutlich wird. (Mutter-)Sprache und (länder-)eigene Lebenswelten prägen die Forschenden und ihre eigene Sicht-, Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Deutungsweise, d.h. Forschungsprozesse und -ergebnisse haben immer stark subjektive Anteile, hier z.B. aufgrund einer deutschgeprägten Sichtweise, was jeweils die Lesenden zu berücksichtigen haben und sie selber analog betrifft.

Inhaltlich umfaßt die Arbeit folgende Artikel:

1. Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Sozialarbeit in Malmö
2. Die kommunale Selbstverwaltung in Schweden – Stellung, Finanzierung, Aufbau und Organisation kommunaler Selbstverwaltung
3. Einkommensarmut, Sozialhilfe und Sozialhilfegeprägungspraxis in Malmö/Schweden – Definitionen, Entwicklungen, aktuelle Fragen und Probleme
4. Ver- und Überschuldung privater Haushalte in Malmö/Schweden und »haushaltsökonomische Beratung« als neue Aufgabe für den schwedischen Sozialdienst
5. Ausblick: Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden vor dem Hintergrund der europäischen Integration

*Wie ist die vorliegende Arbeit einzuschätzen?*

Die Wissenschaft von der sozialen Arbeit erhält mit der Arbeit von Uwe Schwarz zur Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden eine wertvolle Grundlage zur Bestätigung bestimmter Ansätze und ihrer Weiterentwicklung, wie z.B. hinsichtlich ganzheitlicher Betrachtungen, und/oder bestimmter Fragestellungen und Forschungsbedarfe. Sie regt an, seinen Fragen und Untersuchungsempfehlungen nachzugehen bzw. anders als bisher erfolgt zu fragen und zu forschen. Es ist reizvoll, seine Zusammenfassungen der Kapitel 1-4 sowie das Kapitel 5 systematisch daraufhin durchzugehen. Die Themenschwerpunkte und Ausführungen der einzelnen Kapitel betreffen, wenn Uwe Schwarz es zwar nicht so explizit formuliert, die öffentlichen und privaten Dimensionen unseres Lebensalltags, ihre Verflechtungen und Gestaltung in Abhängigkeit unterschiedlicher Lebensräume und ideologisch geprägter (politischer) Strukturen. Konkret wird das z.B. an seinen Erörterungen, welches sozialpolitische Handeln schwierige Haushaltssituationen hier Einkommensarmut und Privatverschuldung eher individualisiert, d.h. privatisiert oder mehr in Wechselbeziehung zwischen Gesellschaft und Individuum, d.h. in den jeweiligen privaten und öffentlichen Dimensionen des Haushaltsalltags begreift. Hinzu kommt, was Uwe Schwarz mehr nebenbei erwähnt, daß wir uns einschließlich der Länder in offenen Systemen

befinden und die Reichweiten von Einflußnahmen in andere Systeme hinein z.B. durch den technischen Fortschritt enorm verlängert und verbreitert worden sind, d.h. daß Privathaushalte durch die weltweiten Offenheiten viel stärker beeinflusst werden, als es allgemein vielleicht bewußt ist. Darum ist seine Aufforderung hinsichtlich des Kreditrechts »... mit Blick auf den geplanten Beitritt Schwedens zur europäischen Gemeinschaft genauer zu untersuchen, welche Harmonisierungsmaßnahmen im schwedischen Kreditrecht zur Anpassung an die EG-Richtlinien zum Verbraucherkredit durchzuführen sind« (Kap.4 S.174) zu früh gestellt. Auf Seite 175 stellt er (nur) fest, daß »... eine Grundlagenstudie zur Privatverschuldung in Schweden, die Aussagen über Ursachen, Bedingungen, über das Maß, über Formen, Struktur und Folgen der privaten Ver- und Überschuldung in ganz Schweden zulassen würde ...« noch nicht vorliegt. Richtlinien sind von Menschen gemacht und somit veränderbar. Wenn, wie in der Arbeit verdeutlicht, innenpolitische Veränderungen Umbrüche in den sozialpolitischen Maßnahmen zur Folge haben, warum sollten die in der Wirtschaft Tätigen nicht Verträge, die im politischen Bereich existieren, kritisch reflektieren auf ihre Sozialverträglichkeit hin, z.B. bezogen auf Privathaushalte und ggfs. Änderungsvorschläge machen aufgrund von z.B. Folgeabschätzungen u.s.w.? In diesem Zusammenhang ist nicht nur das Defizit obiger Grundlagenstudie festzustellen, sondern ihre Durchführung dringend zu fordern.

Die Kombination der Wissenschaft von der sozialen Arbeit mit der Haushaltsökonomie, wie sie ansatzweise hier aus sozialarbeiterischer Herkunft vorgenommen wurde, sollte weiterverfolgt werden und zwar im Sinne eines möglichst ganzheitlichen (Zusammen-)Arbeitens, wie es Uwe Schwarz in seiner Arbeit auch anstrebt.

Was die Förderung der Praxis betrifft, ist die Beschreibung der schwedischen Schuldnerberatung/Sozialhilfe allgemein und insbesondere hinsichtlich der Integration der haushaltsökonomischen Beratung in die Sozialarbeit interessant. Das aus Experteninterviews gewonnene Datenmaterial wird nach folgenden Aspekten strukturiert und interpretiert: Aufgaben und Funktion der haushaltsökonomischen Beratung; Methode und Begriff der haushaltsökonomischen Beratung; Verständnis von Armut und Einstellungen/Sichtweisen der Beratenden in bezug auf die Betroffenen; gegenwärtige (1992) Umbruchprozesse und alternative Wunschvorstellungen der Beratenden (s.S. 134). Er versucht ferner herauszufinden, ob das Selbstverständnis der in der haushaltsökonomischen Beratung Tätigen der Sozialarbeit eher »traditionell-fürsorgerisch«, »pädagogisch-therapeutisch«, »anwaltlich« oder eher »sozial-planerisch« geprägt ist (s.S. 134). Während sich hinsichtlich der haushaltsökonomischen Beratungsinhalte die Konzepte eher gleichen, so scheinen jedoch hinsichtlich »des Selbstverständnisses und verschiedener Details in der Beratung« Länderunterschiede zu bestehen, die näher ausgeführt werden, und Anregungen für die Praxis geben könnten. Für mich ist es bedeutsam zu erfahren, daß 1984 vom Sozialministerium in Stockholm Richtlinien für die hauswirtschaftliche Beratung in der Sozialarbeit veröf-

fentlicht wurden, die in Zusammenarbeit mit dem Konsumentenwerk entstanden sind, und daß für Sozialarbeiter (und wahrscheinlich auch Sozialarbeiterinnen) entsprechende Ausbildungsseminare stattfanden. So wurde – zwar vereinzelt – in dem untersuchten Distrikt von Malmö seit 1988 hauswirtschaftliche Beratung innerhalb des Sozialdienstes eingerichtet und weiterentwickelt (s.S.125 f.) gehört im Bedarfsfall zum Rechtsanspruch Hilfesuchender und wird als sinnvoll und erforderlich angesehen.

Nach innenpolitischen Änderungen wurde von der bürgerlichen Ratsmehrheit infolge beschlossener Spar- und Umorganisationsmaßnahmen durch die bürgerliche Ratsmehrheit die hauswirtschaftliche Beratungsarbeit Anfang 1992 eingestellt, was als zunehmende Individualisierung des Risikos der Überschuldung und schließlich Verarmung usw. nun auch in Schweden von Uwe Schwarz festgestellt wird. Die Erörterungen in den Kapiteln 1-4 und die Äußerungen der Interviewten machen die Kurzsichtigkeit der getroffenen Entscheidung deutlich. Die Sozialarbeiter vermuten, daß langfristig gesehen die Individualisierung von Einkommensarmut höhere Folgekosten für die Gesellschaft verursacht als die Weiterführung des als Modell empfundenen Schuldnerberatungskonzepts, wodurch im Alltag der sozialen Arbeit der ganzheitliche Beratungsansatz verbessert wird.

Da Uwe Schwarz sich nur drei Monate anlässlich seiner Feldstudien in der Sozialverwaltung der schwedischen Stadt Malmö aufhielt, konnte ein aus meiner Sicht wichtiges Anliegen der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis wahrscheinlich nicht verwirklicht werden. Die qualitativen Forschungsmethoden, wie sie auch von Uwe Schwarz angewandt wurden, eignen sich i.d.R., sofern mehr Zeit zur Verfügung steht, zu einer wechselseitigen Erkenntnisgewinnung aller am Forschungsprozeß Beteiligten.

Dies kann jedoch teilweise erreicht werden, wenn die vorgelegte Arbeit im Rahmen von Fort- und Weiterbildung diskutiert wird.

In die Fort- und Weiterbildung sollten jedoch Personengruppen mit einbezogen werden, die nicht nur in der sozialen Arbeit tätig sind, sondern auch solche, die anderweitig (beruflich) mit Einkommensarmut und Privatverschuldung tangiert/konfrontiert sind bzw. beteiligt sind an der Gestaltung von sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und zwar national wie international. Dem ganzheitlichen Schuldnerberatungsansatz entsprechend betrifft es einen sehr heterogenen Personenkreis aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Haushalts-/Frauen- und Männeralltag.

Zum Abschluß ein Gedanke, der durch die vorliegende Arbeit von Uwe Schwarz bestärkt wird: Es bedürfen nicht nur die von Einkommensarmut und Überschuldung betroffenen Privathaushaltsmitglieder der Beratung, sondern auch diejenigen, die maßgeblich an der Schaffung der Rahmenbedingungen beteiligt sind.

(Professorin Gertrud Dorsch,  
FH Münster, FB Ökotrophologie)

*PC-Programm für Schuldnerberatungsstellen*

## **INSOLVENZ**

**U. Wendt, J. Peeß; S. Freeman, Hrg.:** Keller + Schwarz  
**Software Engineering GmbH, 1992-93**

In Kooperation mit der FH für Sozialwesen in Esslingen entstand ein neues, umfangreiches Softwareprogramm unter Windows 3.1: INSOLVENZ. Das Programm soll Ende diesen Jahres auf den Markt kommen. Beratungsstellen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzhilfe, insbesondere Beratungsstellen der Schuldnerberatung sind als Anwendergruppe vorgesehen. Insolvenz arbeitet wie andere Programme unter Windows mit Fenstern, Symbol-Schaltern und Eingabemasken. Der Bildaufbau der Masken erinnert jedoch an Formulare, die jeder kennt, der am Ende eines Jahres ratlos vor seiner Einkommensteuererklärung sitzt.

Die Einrichtung von INSOLVENZ stellt hohe Systemanforderungen, die das finanzielle Budget einer Schuldnerberatungsstelle möglicherweise überschreitet: 386er Rechner, 4 MB Hauptspeicher, ca. 10 MB Festplattenspeicher und eine schnelle Grafikkarte.

Das Programm erfaßt sämtliche persönlichen Daten aller Haushaltsangehörigen sowie der Personen, die außerhalb des Haushaltes unterhalten werden. Dabei werden so wichtige Daten wie Geburtsort, Ausbildung, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf, Aufenthalt in der BRD seit wann, befristet oder unbefristet abgefragt. Wohnen Kinder außerhalb des Hauses, möchte das Programm selbstverständlich den Grund wissen. Die Angaben über Ausbildung und Beruf der Kinder ergänzen diese Maske. Ein kurzer Mausclick in der Symbolleiste ... Einkommenssituation ... Klick ... das Vermögen, z.B. Erbschaftserwartungen, Wohnungseinrichtung, Schmuck, Kunstgegenstände uvm.... Klick die festen und veränderlichen Ausgaben ... Klick ... Forderungen der Gläubiger. Das bietet sowohl einen Vorgeschmack auf Eidesstattliche Versicherungen als auch ein realitätsnahes Trainingsprogramm für den Ratsuchenden, sozusagen als Vorgriff auf kommende unangenehme Situationen.

Danach beginnt die eigentliche Arbeitsleistung des Programms. Es erstellt eine Soll- und Habenbilanz, errechnet die Sozialhilfe sowie die Pfändungsfreigrenzen, entwickelt Sanierungspläne, bietet Kreditüberprüfung sowie Kreditkündigungsüberprüfung an, erledigt Kredit-/Laufzeit-/Ratenberechnungen und überprüft Lohnpfändungen. Nicht zu vergessen die Möglichkeit der Eingabe von Beratungsnotizen und die Beratungsstatistik. Vor allem die Beratungsstatistik ist für den Berater sehr hilfreich, kann er doch in einer Problemliste den Auslöser für Ver- bzw. Überschuldung ankreuzen:

- Alleinsein/Vereinsamung
- Angst/Depression
- Eheprobleme, Trennung, Scheidung
- mangelnde Risikoabschätzung
- Abhängigkeit/Sucht

■ Opfer von Naturereignissen (z.B. Erdbeben) – passend also auch für Schuldnerberatungsstellen in Los Angeles. Für den Außenkontakt steht das Programm Musterbriefe zur Verfügung.

Alles in allem ein dickes Programmpaket, d.h. es bietet vieles ... nur keine Spielräume: INSOLVENZ ist mehr als nur ein Computerprogramm – es erstellt den gläsernen Klienten. Statt, wie es Aufgabe einer Schuldnerberatungsstelle sein sollte, Menschen zu beraten, werden sie exzellent verwaltet. Wie rechtfertigt sich ein derart perfektes Programm, wenn nicht ausschließlich zum Nutzen des Klienten? Die durch das Programm vorgegebene vollständige Datenerhebung ließe so manche Steuer- oder Einwohnerbehörde vor Neid erblassen, bedeutet jedoch gleichzeitig einen großen Arbeitsaufwand der Dateneingabe und -pflege, der im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismäßig hoch ist. Es kann nicht erwartet werden, daß der Berater während der Erstberatung am PC sitzend, fein säuberlich Frage an Frage entsprechend der vorgegebenen Masken reiht. Dies wäre für die Kontaktaufnahme und Vertrauensgewinnung nicht sinnvoll. Dazu kommt, daß viele der angeforderten Daten für die Praxis einer Schuldnerberatungsstelle einerseits überflüssig sind (Ausbildung, Aufenthaltsberechtigung) und andererseits das Programm die Aktenführung einer Schuldnerberatungsstelle nicht ersetzen kann. Gläubigerpost, Einkommensbescheide usw. müßten nach wie vor gesammelt und aufbewahrt werden. Eine derartige Erfassung, unter Ausnutzung der Notsituation eines Klienten, ist datenschutzrechtlich bedenklich, da das Selbstbestimmungsrecht und die Freiwilligkeit des Klienten mit dem Eintritt von Überschuldung aufgrund psychosozialer Destabilisierung beschränkt ist (vgl. GP-Studie, 1990). Zudem sind Schuldnerberatungsstellen nicht selten den Kommunen angeschlossen. Im Rahmen der Amtshilfe bestehen durch dieses Programm ungeahnte Möglichkeiten des Datenabgleichs. Daten, die nicht erhoben werden, können auch nicht gegen den Klienten benutzt werden. Sind sie jedoch erstmal gespeichert, müssen sie unter bestimmten Voraussetzungen (Strafvereitelung, Gefahr in Verzug usw.) an Behörden weitergegeben werden.

In einer Stresssituation, wie sie durch Überschuldung eintritt, entsteht leicht ein Angstgefühl, daß die Weigerung Daten preiszugeben dazu führen kann, nicht oder nicht gut genug beraten zu werden. In dieser Situation, in der der Klient ein Gefühl von Versagen/Scheitern im Arbeitsleben/Leistungsgesellschaft hat, da er unfähig scheint, seine finanzielle Situation selbständig zu meistern, bedeutet dieses Programm eine weitere Entmündigung des Ratsuchenden.

Subjektive Einschätzungen über die psychosozialen Gründe von Überschuldung sollten (wenn schon) im Kopf eines

Beraters bleiben und nicht wie hier in einem Programm manifestiert werden. Die Vorurteilsstrukturen des Beraters werden zum alleinigen Kriterium. Wer überprüft den Berater?

Das Programm gibt Anlaß, sich die Frage nach dem ursprünglichen Sinn, den Aufgaben und den moralischen Grenzen von Schuldnerberatung neu zu stellen. Das Ziel der Beratung ist die Hilfestellung und Entschuldung, die von verschiedenen Faktoren abhängig ist (Gläubiger, Zuverlässigkeit des Klienten usw.), jedoch nicht von einem ausgefeilten oder perfekten Computerprogramm.

Schuldnerberater/innen sollten das Ziel »Hilfe zur Selbsthilfe« nicht aus dem Auge verlieren, selbst wenn uns technische Möglichkeiten so schmackhaft gemacht werden. (Marie-Luise Falgenhauer und Renate Klatt. Kassel)

## Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung

(rb) Die Schuldnerhilfe Köln e.V. beschäftigt seit dem 15.08.1993 zwei Mitarbeiterinnen, die ausschließlich für die vorbeugende Aufklärungs- und Bildungsarbeit zuständig sind. Nach nunmehr einjähriger praktischer Erfahrung an der Basis, werden die erstellten Präventionsmaterialien zu einer gebundenen Broschüre zusammengestellt, die folgende Themenkomplexe enthält:

Konsum, Haushaltsplanung, Kreditwesen, das erste eigene Auto, die erste eigene Wohnung, Kaufverträge, Versicherungen und Zahlungsverzug.

Die thematische Aufarbeitung wird durch konkrete Vorschläge zur didaktischen Umsetzung der Inhalte ergänzt, wie: Zielgruppen- und themenbezogene Fallbeispiele, Musterfälle, Ereigniskarten, verschiedene Rollenspiele sowie Anregungen für psychologische Methoden. Zudem enthält der Band Kopiervorlagen für Folien. Medien- und Literaturangaben.

Sämtliche Materialien und Methoden sind in Schulen (Haupt-, Real-, Berufsschulen und Gymnasien) sowie Maßnahmen für Arbeitslose, Aussiedler/innen und andere potentiell gefährdete Zielgruppen erprobt und haben sich bewährt. Sie eignen sich für interessierte Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen und Lehrer/innen, die Präventionsarbeit durchführen möchten.

Zur Einführung in die präventive Schuldnerberatung bieten die Autorinnen Fortbildungsveranstaltungen an. Nähere Informationen sind erhältlich bei der Schuldnerhilfe Köln e.V., Severinsmühlengasse 50678 Köln, Tel.: 0221/328999

Mit dem folgenden Bericht möchten wir im BAG-info ein Diskussionsforum über systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung eröffnen:

## Zwischen Krisenintervention und Psychotherapie Systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung

Von Brigitte Hombach, Hilden und Roland Dingerkus, Erkrath

Nach sieben bzw. acht Jahren Schuldnerberatung ist dieses Konzept das Ergebnis unserer jahrelangen Bemühungen, die Beratungsarbeit effektiver zu gestalten. Unser Interesse ist es, die zu uns kommenden Menschen zu unterstützen, indem wir informieren, die Stärken der Ratsuchenden herausarbeiten und fördern, um Lösungsmöglichkeiten für bestehende Probleme gemeinsam zu entwickeln.

Das Konzept ist unser Versuch, die juristischen, die hauswirtschaftlichen, die sozialen und die psychischen Aspekte von Schuldnerberatung zu integrieren und zu einer Einheit zu verbinden.

Grundlagen sind neben der langjährigen Erfahrung in der Schuldnerberatung eine dreijährige Zusatzausbildung in systemischer Familientherapie, regelmäßige rechtliche Fortbildungen und ständige berufsbegleitende Supervision.

### 1. Einleitung

Die Ratsuchenden haben i.d.R. bereits viel getan, bevor sie in die Beratung kommen. Das Aufsuchen einer Beratungsstelle ist als letzter Schritt nach vielen Anläufen, selbst etwas zu ändern, zu verstehen. So kommen Ratsuchende mit hohen Erwartungen, daß jetzt endlich etwas passiert.

Verschuldete Menschen, die in die Beratungsstellen kommen, sind in aller Regel durch die Schulden sehr belastet. Diese Belastung setzt sich zusammen aus einer finanziell/materiellen und einer psycho-sozialen Ebene. In der Schuldnerberatung wurde oftmals davon ausgegangen, durch eine Aufhebung der finanziell/materiellen Belastung auch in psycho-sozialen Bereichen Veränderung zu bewirken. Dies erwies sich nur in Ausnahmefällen als zutreffend!

Für die Beratungsarbeit in der Schuldnerberatung ist diese doppelte Belastung von entscheidender Bedeutung. Die Ratsuchenden erwarten und hoffen, daß eine Reduzierung der finanziellen Belastung zu mehr Zufriedenheit in allen Lebensbereichen führen wird. Der Eigendynamik der Schulden wird somit die Hauptverantwortung an der aktuellen Situation übertragen.

Die Berater laufen Gefahr, diese verkürzte Sichtweise zu unterstützen, indem sie sich in ihrer Fragestellung auf die

finanzielle/materielle Ebene beschränken. Wichtige Ursachen hierfür sind die konkreten und direkten Hilfsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung. Gleichzeitig signalisieren die Ratsuchenden zu Beginn häufig, daß Probleme im psycho-sozialen Bereich entweder nicht vorhanden oder als nicht vorrangig eingeschätzt werden.

Sie kommen – mit konkreten Fragen, – in der Hoffnung, Arbeit abgenommen zu bekommen, – in der Erwartung, Schuldnerberatung könnte eine Umschuldung organisieren, – um den Forderungen des Sozialamtes zu genügen, – um einen Ausweg aus der verfahrenen Situation zu finden.

Unabhängig davon, was die Ratsuchenden in den ersten Gesprächen als Problem benennen, sollten die Schwerpunkte in diesen Gesprächen gleichmäßig auf dem konkreten Anliegen der Ratsuchenden und der Erforschung des Umfeldes der Schulden liegen. (»Was alles gehört zum Thema Schulden?«) Wichtig erscheint, daß der Berater signalisiert, daß beides, also die materielle/finanzielle und die psycho-soziale Ebene Themen sein dürfen. Dabei sollten insbesondere die Stärken, Kompetenzen und Ressourcen der Betroffenen aktiviert werden. Nur so wird der Klient bereit sein und sich in der Lage fühlen, möglichst viel Verantwortung in dem bevorstehenden Prozeß zu übernehmen.

Der Klient, der sich zu seiner Überzeugung, etwas nicht schaffen zu können, unverstanden fühlt, wird dem Berater immer wieder beweisen, daß er nicht kann, was der Berater ihm zugetraut hat. Darüberhinaus wird die Betonung von Ressourcen (bislang ungenutzte Quelle von Kräften, Stärken, Fähigkeiten etc.) für den Ratsuchenden fremd sein und kann ihm Angst machen.

Wir verstehen das nachfolgend dargestellte Konzept als Gerüst, zu dem es sich lohnt, immer wieder zurückzukehren. Schwerpunkte in der Beratungstätigkeit und insbesondere bei der Verschuldungssituation unterschiedlich gesetzt werden.

### 2. Indikation für Co-Beratung

Seit nunmehr 4 Jahren arbeiten wir regelmäßig sowohl allein mit Paaren und Familien, als auch zu zweit. Bei jeder gemeinsamen Beratung ist ein zusätzlicher Zeitaufwand

nötig für Fahrzeiten (die Beratungsstellen liegen 6 km auseinander) und Vor- und Nachbesprechung. Dennoch hat sich die Zusammenarbeit zu zweit als effektiv herausgestellt. Die Anzahl der notwendigen Gespräche konnte auf 10 Gespräche reduziert werden. Selten endet die Beratung mit einer realisierten Entschuldung, doch die von den Eheleuten mit den Gläubigern getroffenen Vereinbarungen einerseits und die Absprachen in der Familie bzw. des Paares andererseits geben Anlaß zu der Erwartung, daß eine vollständige Entschuldung nicht notwendig war.

Co-Beratung ist angezeigt bei Paaren (oder Familien, die sich **in die Schuldnerberatung begeben und wenn Beziehungsthemen eng mit der Überschuldung verbunden sind.** Darüberhinaus kann Co-Beratung hilfreich sein, wenn der Berater das Gefühl hat, er könnte von den Entschuldungswünschen oder den Hilferufen »überrannt« werden. D.h., wenn die Gefahr für den Berater besteht, in die o.g. verkürzte Sichtweise ausschließlich auf die finanziell/materiellen Gesichtspunkte der Beratung einzusteigen.

Es sind verschiedene Zuständigkeiten denkbar (z.B.):

- a) Berater – Mann  
Beraterin – Frau
- b) ein Berater – Entschuldung, Existenzsicherung etc.  
ein Berater – Steuerung des Veränderungsprozesses
- c) ein Berater begleitet oder beobachtet den Prozeß  
ein Berater begleitet die Inhalte

### 3. Konzept

#### 3.1 Vorbemerkungen

Die Gespräche lassen sich in 6 Phasen aufteilen:

- Joining und Bekanntmachen mit der Stelle und ihrer Arbeitsweise
- Problemrunde
- Interaktionsphase
- Informationsphase
- Interventionsphase
- Hausaufgabe

Diese Aufteilung entspricht weitgehend der von Wnuk-Gette empfohlenen. Wnuk-Gette sind in der Arbeit mit »Unter- und Mittelschichtfamilien« erfahrene systemische Familientherapeuten. Die Aufteilung wurde ergänzt um die Informationsphase. Hiermit versuchen wir dem in aller Regel großen Defizit an Information über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten in den jeweiligen Überschuldungssituationen gerecht zu werden.

Zu Beginn der Beratung werden mit dem Ratsuchenden zunächst 3 Gespräche vereinbart, in denen die nachfolgend dargestellten Themen Inhalt sein sollen. Es wird angekündigt, daß nach diesen Gesprächen eine Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit geschlossen wird.

Auch im weiteren Beratungsprozeß werden immer Verein-

barungen über eine bestimmte Anzahl von Gesprächen getroffen. In der Bilanzierung der bisherigen Gespräche und dem Kontrakt werden die Ziele und Veränderungswünsche für die weiteren Gespräche festgehalten.

#### 3.2 Besonderheiten aufgrund der Wartelistensituation

Seit Jahren steigt die Nachfrage nach Schuldnerberatung stetig, so daß eine Warteliste geführt werden muß. Im ersten telefonischen Kontakt bietet der Berater immer dann eine Telefonberatung an, wenn es ein drängendes Problem gibt. Weitere telefonische Nachfragen sind möglich. Wird die Sprechstunde zur Kontaktaufnahme genutzt, gilt ebenfalls das Vorgenannte, auch wenn die Abgrenzung im direkten Kontakt mit dem Klienten schwieriger ist. Krisenintervention (z.B. bei anstehender Räumung) wird grundsätzlich durchgeführt. Die Beratung bleibt auf die Krisenintervention beschränkt. Das weitere Vorgehen gestaltet sich wie oben dargestellt.

Die Wartezeiten sollten 6 - 8 Wochen nicht überschreiten, da die Motivation mit Beratung zu beginnen, mit der Dauer der Wartezeit schwindet. Ggf. sollten andere Beratungsformen gewählt werden, wenn die Nachfrage zu groß ist (z.B. Gruppenangebote).

#### 3.3 Das Erstgespräch

Ziele des ersten Gespräches sind:

- Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Berater und Klienten zu schaffen
- Klärung der aktuellen Fragen des Ratsuchenden, soweit möglich
- Erforschung der Problemsicht und der Veränderungswünsche der Ratsuchenden
- Erfassung der für die weitere Beratung relevanten Lebenssituation
- Problemanalyse und Diagnose

#### Joining

Das Joining ist ein Beratungsbestandteil, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Häufig sitzen die Ratsuchenden auf ihrer bereits vorformulierten Problemsicht, voll Nervosität und Angst und »hochmotiviert« alle Schuldenprobleme aufzuzählen und dem Berater zu übergeben. Ein Einstieg, in dem zunächst über das »Wetter« gesprochen wird, bietet die Chance zur Entspannung, vorhandene Angst abzubauen und eine Beziehung zwischen Berater und Klient entstehen zu lassen.

Diese erste Phase soll auch dazu dienen, die Beratungsstelle vorzustellen und auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit einer Kollegin/einem Kollegen hinzuweisen.

Es soll darüberhinaus die Veränderung zum Vorgespräch/Telefonat hervorgehoben werden, in dem es um Tipps, Informationen zu den aktuell drängenden Problemen gegangen war. Gleichzeitig sollte der Überweisungskontext abgeklärt werden.

Ein Beispiel für das Joining:

»Haben Sie das Haus der Kirchen schnell gefunden?«  
»D.h., Sie kennen sich gut aus in Hochdahl!« – »Wohnen Sie schon lange hier?«  
»Ich selbst habe auch vor 20 Jahren hier gewohnt.«  
»Wo wohnen Sie in Hochdahl?«  
»Wie ist es dort zu wohnen?« etc.  
»Was wissen Sie über uns?«  
»Ich erzähle Ihnen kurz, wo Sie hier gelandet sind und bei wem...«

»Darüberhinaus arbeite ich eng mit einer Kollegin aus Hilden, einem Honoraranwalt und der Verbraucherzentrale in Düsseldorf zusammen. Die Kollegin aus Hilden, Frau Hornbach werden Sie möglicherweise noch kennenlernen, da wir häufig gemeinsame Gespräche durchführen. Eines ist mir noch sehr wichtig zu erwähnen: Ich und damit alles was hier besprochen wird, unterliegt der Schweigepflicht. D.h., nichts von dem, was hier Thema ist, gelangt nach außen, es sei denn bei notwendiger Verhandlung mit Gläubigern (Banken etc.) wird dies notwendig. Dann wird dies aber vorher genau abgesprochen und ich hole mir Ihre Zustimmung ein.«  
»Gibt es noch etwas, was Sie von mir wissen möchten?«  
»Sie haben einen wichtigen Schritt geschafft! Sie haben sich hier gemeldet und sind heute (alle beide) gekommen!«  
»Wie war es für Sie, sich zu diesem Schritt durchzuringen?«

#### Problemrunde

Ziel der Problemrunde ist es, die Problemsicht der Klienten, zu erfahren (»Was im Zusammenhang mit den Schulden ist besonders belastend?«) und etwas über die Veränderungswünsche der Klienten zu hören.

Wichtig ist, daß es hierbei um ein Erfassen dessen geht, was die Ratsuchenden als schwierig beschreiben und dessen, was sie sich anders wünschen. Der Fokus ist die Überschuldung! Darüberhinaus sollten die für die weitere Beratung relevanten Lebensbereiche erforscht werden. So gibt die Problemrunde wichtige Hinweise auf die Problemdefinition, Selbstumschreibung, Beziehungsbeschreibung und Zieldefinition der Ratsuchenden.

#### Mögliche Fragen sind:

Was war der Auslöser, daß Sie gerade am ... angerufen haben?  
Was ist dadurch anders geworden?  
Was hat sich verändert im Vergleich zu früher?  
Wie ist die Situation heute?  
Was ist schwierig?  
Wie erleben Sie das Schwierige?  
Wie würde Ihr Mann/Ihre Frau die Situation schildern, wenn er/sie hier wäre?  
Was haben Sie bisher unternommen, um diese Situation zu verändern?  
Was haben Sie bereits früher unternommen, um die Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen?  
Hatte irgend jemand aus der Familie bereits Kontakt mit Beratungsstellen gleich welcher Art?

Was soll sich verändern?'

Was wollen Sie für sich verändern?

Was wollen Sie für sich erreichen?

Was wünschen Sie sich für sich selbst und was für die ganze Familie?

Was erwarten Sie von mir/von der Beratung?

Was sind Sie bereit einzusetzen, um Ihre Schulden in den Griff zu bekommen?

Mit Hilfe dieser und ähnlicher Fragen kann der Berater die Problemsicht des Ratsuchenden erfahren und insbesondere erkennen, was er sich für die Beratung und für sich selbst in Zukunft wünscht. Diese Sichtweise trifft nun auf die Erfahrung des Beraters, daß die Schulden auch immer eine psychische Dimension haben. Häufig wird diese Ebene vom Schuldner nicht gesehen.

Durch die Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung ergibt sich die Möglichkeit für den Ratsuchenden seine Problemsicht zu erweitern.

I.d.R. ist von Klienten, die in die Schuldnerberatung kommen, zunächst kein Interesse an einer möglicherweise zusätzlichen Anstrengung durch die Erweiterung der Problemsicht zu erwarten. Dennoch scheint es von Anfang an wichtig, Hypothesen über den Kontext der Schulden zu entwickeln und diese stetig zu überprüfen. Nur dann kann eine behutsame Erweiterung der Problemsicht gelingen, d.h. ein Zusammenhang zu Schulden und Funktion dieser Schulden deutlich werden. Durch eine Erweiterung der Wahrnehmung kann erreicht werden, daß die Problemlösungsmöglichkeiten vielfältiger werden, d.h. es gilt auch das bestehende System der Problemlösungsmöglichkeiten zu verändern. Es liegt auf der Hand, daß dieser Prozeß insbesondere im ersten Gespräch äußerst vorsichtig verlaufen muß, um nicht den Abbruch der Beratung zu provozieren.

#### Interaktionsphase

(Nur möglich, wenn beide Partner in die Beratung kommen.)  
Ziel der Interaktionsphase ist es, das Paar über das soeben Gehörte und Gesagte ins Gespräch zu bringen. Wichtig hierbei ist insbesondere, daß der Kontakt zwischen den Partnern gefördert wird. Der Berater hält sich zunächst raus.

#### Mögliche Fragen:

Was geht Ihnen durch den Kopf, wenn Sie hören, wie es Ihr Mann/Frau die Situation sieht?  
Wie geht es Ihnen, wenn Sie hören, wie Ihr Mann/Frau die Situation erlebt?  
Sprechen Sie miteinander darüber!

#### Informationsphase

Ziel dieser Phase ist es, wichtige Informationen zu liefern, die es den Ratsuchenden erleichtern ihre Rechte durchzusetzen, ihre Pflichten zu erfüllen und Entschuldigungsstrategien zu entwickeln. Wichtig ist die Auswahl eines Schwerpunktes, an dem Informationsbedarf besteht. Es muß also ein Fokus ausgewählt werden, da im Erstgespräch nur begrenzt Informationen aufgenommen und verarbeitet werden können.

### Interventionsphase

Ziel dieser Phase ist es, neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu ermöglichen, die zu einer Erweiterung bzw. Veränderung der Sichtweisen, Haltungen und Einstellungen führen sollen. Auch die Auswirkungen der Information sind Thema.

»Wie ist es zu wissen,...?«

»Was wird sich ändern,...?«

Schwierig in dieser Phase ist es, eine angemessene Gewichtung zwischen dem emotionalen Erleben des Klienten und der Vermittlung von notwendigen Infos durch den Berater zu finden.

### Mögliche Fragen:

»Wie ist es zu wissen, daß Sie in einer für alle zugänglichen Kartei stehen?«

»Was glauben Sie, was sich verändern wird?«

Hat sich Ihre Angst durch die Information verändert?«

I.d.R. wiederholen wir an dieser Stelle unser Angebot zunächst drei Gespräche im Abstand von einer Woche zu vereinbaren, um die bestehende Situation abzuklären.

### Hausaufgabe

Ggf. kann aus den in der Interventionsphase entwickelten neuen Erkenntnissen eine Hausaufgabe erarbeitet werden. Insbesondere nach dem ersten Gespräch ist eine Nachbereitung wichtig. Nicht nur um die wesentlichen Inhalte festzuhalten, sondern auch um erste Hypothesen zu den Verschuldungsursachen, zum vermuteten Beratungsverlauf, zu Problemen hinter dem Thema Schulden zu entwickeln. Außerdem können erste Beratungsziele aufgeschrieben und damit klarer und kontrollierbarer gemacht werden. Im Sinne einer effektiven, zielorientierten Arbeit scheint dies unerlässlich! An dieser Stelle sollte auch eine erste Entscheidung darüber fallen, ob ein weiterer Berater hinzugezogen werden sollte.

### 3.4 Das zweite Gespräch

Hier geht es darum, daß Ratsuchende und Berater mehr darüber erfahren, welche Bedeutung die Schulden im Leben der Betroffenen haben und welche Bereiche davon berührt werden. Es soll in diesem zweiten Gespräch sehr deutlich werden, daß Schuldnerberatung ein Angebot ist, in dem die Ratsuchenden erstens mehr von sich selbst erkennen und verstehen lernen können und zweitens Informationen erhalten können. Beides zusammen bietet die Plattform für Veränderung.

### Ziele:

Brennpunkterweiterung

Beispiele für mögliche Veränderungsarbeit bieten Informationen

### Joining

Mögliche Themen können sein, wie es in der Zwischenzeit war und/oder wie es jedem mit den Hausaufgaben ging. Der

Klient wird Informationen über das Geschehene, vielleicht auch Reaktionen bei sich/beim Paar auf das letzte Gespräch einbringen.

Falls Klienten von neuen Gläubigeraktivitäten berichten und eine Vielzahl neuer Fragen zu Entschuldungstechnik und ähnlichem stellen, ist es wichtig, diese nicht nur als ausweichendes Verhalten oder als Versuch alles an den Berater abzuwälzen zu interpretieren.

Der Klient kümmert sich nun um seine Sachen und wenn auch nur indem er kommt. D.h. wir können hierin etwas Neues sehen, daß sich lohnt, wertzuschätzen und als Kompetenz des Ratsuchenden zu benennen. Zum Teil kann dies auch im Sinne einer positiven Umdeutung geschehen!

### Problemrunde

Hier soll es darum gehen, die Lebenssituation des Klienten in Bezug auf seine Schulden zu erforschen. Den Klienten soll verdeutlicht werden, daß es darum geht mehr von ihnen zu verstehen und mehr von ihrer Situation/ihren Schulden zu erfahren.

Um deutlich zu machen, was alles zu den Schulden gehört, wird ein Plakat an die Wand gehängt auf dem in der Mitte »Schulden« steht. Die Assoziationen können dann (im Kreis) außen herum aufgeschrieben werden. Für den Berater uneindeutige Formulierungen, sollten geklärt werden.

### Mögliche Fragen sind:

Was alles in Ihrem Leben hat mit dem Thema Schulden zu tun?...

Was alles ist drin in dem Paket »Schulden«.

Wenn Sie an das Thema Schulden denken, was geht Ihnen dann durch den Kopf?

An was denken Sie, wenn Sie an Ihre Schulden denken! Wie geht es Ihnen dann?

Wenn Ihr Kopf, Bauch... sprechen könnte, was würden der sagen?

Wenn Ihre Frau/Mann/Kinder/Eltern/Nachbarn/Kollegen/Freunde hier wären, was würden die sagen?

### Interaktionsphase

siehe Erstgespräche

### Interventionsphase

Aus der Plakatarbeit wird ein Fokus (Teilaspekt) ausgewählt. Falls dies angezeigt ist, kann hier der Zusammenhang zwischen finanziell/materieller und psycho-sozialer Ebene erarbeitet werden. Ggf. kann daraus die Hausaufgabe entwickelt werden.

### Informationsphase

Der Informationsbedarf ist abhängig von der konkreten Fallsituation. Deshalb ist auch im zweiten Gespräch eine Informationsphase denkbar und ggf. notwendig.

### 3.5 Das dritte Gespräch:

Im 3. Gespräch soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, oh und in welchem Rahmen die Beratung fortgeführt wird.

#### Ziele:

- »Bilanz« der bisherigen Arbeit  
Entscheidung darüber, oh und wie es weitergeht  
Kontraktvereinbarungen treffen

#### Joining

- »Was war inzwischen«  
(Bezug auf Schuldenplakat aus dem 2. Gespräch – Hausaufgabe)

#### Problemrunde

Hinweis auf die Vereinbarung vom Anfang (zunächst 3 Gespräche – danach Entscheidung).

»Es soll heute darum gehen, wie es weitergehen soll. Ob und wie Sie es sich wünschen. das es weitergeht und auch darum, was Sie dafür tun können und wollen.«

#### Mögliche Fragen:

- was will ich für mich verändern durch die Beratung (was hat sich bereits verändert, auch hierauf eingehen).
- was will ich dafür investieren? (an Zeit, Engagement etc.)

Zunächst sollten die Wünsche der Ratsuchenden nicht kommentiert werden. Es muß für uns als Berater deutlich werden, was die Ratsuchenden wollen. Hier kristallisieren sich i.d.R. zwei unterschiedliche Positionen heraus.

Der/die Ratsuchende/n entscheiden sich für Information und Einstieg in den Entschuldungsprozeß und betonen gleichzeitig, daß sie glauben, die Ursachen der Überschuldung selbst erkannt und behoben zu haben oder dies selbst zu schaffen, spätestens wenn die Schulden weg sind.

- Der/die Ratsuchende/n entscheiden sich für Information und Entschuldung einerseits und dafür, etwas von den möglichen Ursachen der Schulden zu erfahren, um sich auf einen Veränderungsprozeß einzulassen.

Eine Entscheidung für den einen oder den anderen Weg sollte vom Berater angestrebt und unterstützt werden. Es ist zu beachten, daß sich die oben beschriebenen Positionen im Beratungsverlauf ändern können.

#### Interaktionsphase

Wofür auch immer sich die Klienten entscheiden, wird nun jeder befragt, wie es ihm/ihr mit den Veränderungswünschen der/des anderen geht.

»Sprechen Sie miteinander darüber, wie es Ihnen mit den Veränderungswünschen des anderen geht.«

#### Interventionsphase

In dieser Phase soll die Entscheidung darüber getroffen werden, oh und wenn ja, wie es weitergehen soll.

#### Mögliche Vorgehensweise:

- »Sie haben voneinander Ihre Wünsche für eine Veränderung gehört, was bedeutet das für Sie und die weitere Beratung. In welche Richtung tendieren Sie'?«  
bei nein – was stattdessen  
bei ja – Befürchtungen besprechen
- »Gibt es auch etwas, wo Sie denken, das könnte durch die Beratung auch schlimmer werden'?«

Auch Berater kann Befürchtungen aussprechen.

- »Wir versuchen, daß jeder gleich viel Raum erhält. Trotzdem kann es passieren, daß einer zu kurz kommt. Wenn Sie das Gefühl haben, heute war es für mich besonders schwer, dann bitten wir Sie, uns das mitzuteilen.«

Auch wenn sich die Ratsuchenden für eine »reine« Entschuldungsarbeit entscheiden, soll der Berater Hypothesen über die Zusammenhänge zwischen psycho-sozialer und finanziell/materieller Belastung bilden. Denn auch bei diesem Angebot bleibt der Berater derjenige, der den Prozeßverlauf strukturiert und leitet und der seine Vorstellungen von den Ursachen und Folgen von Überschuldung nicht aus dem Blick verlieren darf.

#### Kontrakt

Der Kontrakt greift die zuvor getroffenen Absprachen auf. Es wird der Zeitraum festgelegt, der zunächst anvisiert wird. Hinsichtlich des Zeitrahmens zeigt die Erfahrung, daß es sinnvoll ist, kleine Intervalle (weniger als 10 Gespräche) festzulegen und in diesen eng begrenzte Ziele zu setzen. An deren Ende sollte bilanziert werden und ggf. eine neue Vereinbarung stehen. Die Möglichkeit einer Co-Beratung und die Ausdehnung des Settings auf die gesamte Familie (ggf. auch auf andere Beteiligte) sollte ebenfalls im Kontrakt besprochen werden.

## 4. Kommentierung

Im Vergleich zu unserer Arbeitsweise vor der Familien-Therapie-Ausbildung haben sich wesentliche Veränderungen ergeben.

Wir verstehen das Problem Überschuldung i.d.R. als ein Symptom ähnlich wie Sucht oder Erziehungsprobleme, in der sich schwierige Lebenssituation äußern.

In unserer heutigen Beratungsarbeit geben wir eine klare Struktur des Beratungsablaufes vor. Inhalte und Ziele werden somit übersichtlich und kontrollierbar. Wir unterteilen den Beratungsprozeß in überschaubare Abschnitte von 3 - 10 Gesprächen mit abgesprochenen Beratungsinhalten. Am Ende jedes Abschnittes steht eine Bilanz.

Wichtig erscheint es uns, den Überweisungskontext abzuklären. Es hat Auswirkungen auf die laufende Beratung, wer den Ratsuchenden vermittelt hat und ob eine weitere Beratungsstelle parallel in Kontakt ist.

Am Anfang des Beratungsprozesses ist es uns wichtig, den Ratsuchenden in seiner Lebenssituation kennenzulernen, den Kontext abzuklären und ihm die Möglichkeit zu bieten, mit uns und unserer Arbeitsweise vertraut zu werden. Damit stehen diagnostische Inhalte im Vordergrund der ersten Gespräche und nicht eine »Symptombesprechung.«

- Überschuldung als Symptom verstehend, wollen wir alle verantwortlich Beteiligten in den Beratungsprozeß einbinden. Dies bedeutet, daß wir Paare bitten, gemeinsam zu kommen und ggf. weitere Beteiligte (Kinder, Eltern etc.) je nach aktuellen Themen hinzuzuziehen.
- Ausgangspunkt des Beratungsprozesses ist das bisherige Problemlösungsverhalten des Ratsuchenden. Wir

wollen die Stärken, Kompetenzen und Ressourcen der Klienten herausarbeiten und verstärken. Dies unterstützt uns dabei, Verantwortung für mögliche Veränderungen der Lebenssituation bei den Ratsuchenden zu belassen. Wir lösen damit nicht mehr die Probleme für die Klienten, sondern mit ihnen, auch wenn dies zu finanziell ungünstigeren Lösungen führen kann.

Abschließend möchten wir betonen, daß wir unser dargestelltes Konzept als Orientierungshilfe verstehen und als einen Versuch systemische Sichtweisen und Schuldnerberatung in einem Beratungsansatz zu verbinden. Unsere Erfahrungen mit diesem Konzept zeigen, daß es sich lohnt, die dargestellte Arbeitsweise weiterzuentwickeln.

## Europäischer Vernetzung Brotlose Kunst oder Arbeitsfeld der Zukunft ?

von Erwin Bogen und Wilfried Oetjen, Hannover

Vom 18. - 20. Mai 94 fand in Stockholm das »European Seminar an Household Economics« statt. Es wurde vorbereitet und durchgeführt vom schwedischen »Konsument Verket« und dem »Nordic Council of Ministers«. Anwesend waren ca. 80 Teilnehmer aus 12 Ländern. Leider waren nur 3 deutsche Teilnehmer von zwei Organisationen an dieser Veranstaltung beteiligt.

Diese Tagung ist Anlaß, den Stand, die Konzeption, die Arbeitsweise und die Zukunftsperspektiven der Schuldnerberatung in Deutschland zu reflektieren und dabei die europäische Ebene in die Überlegungen einzubeziehen.

### *Situation in Deutschland*

Seit knapp 20 Jahren hat sich in Deutschland der Fachbereich Schuldnerberatung recht behutsam und in nicht gerade atemberaubender Geschwindigkeit inzwischen so weit entwickelt, daß weder Bund, Länder noch Kommunen diese Entwicklung ignorieren können.

Von Beginn an haben die Wohlfahrtsverbände einen Großteil des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung abgedeckt, wobei die Finanzierung nach dem Subsidiaritätsprinzip zu einem ganz überwiegenden Teil von den Kommunen aufgebracht wurde. Seit einiger Zeit fließen in einigen Bundesländern auch Landesmittel in diesen Arbeitsbereich ein. Beratungsstellen in Trägerschaft der Kommunen oder der Verbraucherorganisationen sind eher die Ausnahme geblieben.

Der fachliche Standort für die Schuldnerberatung in Deutschland war von Beginn an die Sozialarbeit. Anfängliche Grabenkämpfe mit Rechtsanwälten, Verbraucherverbänden und teilweise den eigenen Trägern untereinander gehören hof-

fentlich ebenso der Vergangenheit an, wie auch die Rivalitäten der Organisationen untereinander. Es ist nur zu hoffen, daß die immer knapper werdenden Finanzmittel diese Kämpfe unter den potentiellen Kooperationspartnern nicht von neuem entfachen. Vielmehr sollten sich die Überlegungen schwerpunktmäßig auf die Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle und Organisationsstrukturen konzentrieren.

Verbunden mit der wirtschaftlich schleppend verlaufenden Entwicklung und dem besonders auf kommunaler Ebene desolaten Zustand der öffentlichen Haushalte ist vermehrt die Frage nach der Effektivität von Schuldnerberatung gestellt worden. In Zusammenhang mit dem neuen § 17 BSHG wird die einzelfallbezogene Abrechnung in der Schuldnerberatung diskutiert. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Kostenabrechnung in sozialen Diensten tritt hierdurch die »Konkurrenz« der verschiedenen Träger wieder stärker in den Vordergrund. Die ethischen Hintergründe der verschiedenen Wohlfahrtsverbände dienen immer wieder als Argument für den eben nur »diesem Träger eigenen ganz speziellen Ansatz von Schuldnerberatung«. Zusammenhängend mit unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage wird hierdurch die Herausbildung einer fachorientierten Organisationsstruktur erheblich behindert. Dies fängt (örtlich unterschiedlich) auf der kommunalen Ebene an, wenn es darum geht, Gelder für die Stellenfinanzierung sicherzustellen. Auf Landesebene bestehen in den meisten Bundesländern keine trägerübergreifenden Fachorganisationen für Schuldnerberatung. Wo es diese Organisationen doch gibt, ist ihr Einfluß verglichen mit dem der Wohlfahrtsverbände verschwindend gering. Auf der Bundesebene verhält es sich ähnlich, auch wenn die BAG-SB in den letzten Jahren Fortschritte erzielt hat.

Ein Aspekt, der die Situation nicht gerade hoffnungsvoller erscheinen läßt, ist der stets im Hintergrund schwebende Konflikt zwischen den sozialen und den wirtschaftlich-rechtlichen Anteilen in der Schuldnerberatung. Es ist zwar relativ unstrittig, daß Schuldnerberatung eine soziale Beratung ist. Jedoch wird fälschlicherweise diese Tatsache häufig damit gleichgesetzt, daß sämtliche Bereiche, die wirtschaftliche, finanzielle oder rechtliche Probleme betreffen, nicht in der ureigensten Zuständigkeit der Schuldnerberatung lägen. Die daraus folgende Abtretung dieser Arbeitsbereiche an die Berufsgruppen der Verbraucherberatung und der Rechtsanwältinnen hat aber aufgrund der mangelnden persönlichen Betreuung häufig zur Folge, daß die Klienten dann den Banken und Inkassobüros zugeführt werden.

Durch die rigorose Trennung der genannten Berufsgruppen kann die Schuldnerberatung ihre Klientel nicht angemessen vertreten. Bei überschuldeten Personen müssen die finanziellen, rechtlichen und sozialen Bereiche im Zusammenhang beurteilt werden. Es ist lange überfällig, Organisations- und Kooperationsformen zu entwickeln, die dieses Defizit abbauen.

### *Abriß der »Geschichte« gemeinsamer Veranstaltungen auf europäischer Ebene*

Im Jahre 1989 fand in Hamburg, organisiert durch das Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, eine erste Veranstaltung in internationalem Rahmen zur Problematik von Konsumentenkredit und Schulden statt. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung lag stärker im Bereich Verbraucherberatung, also bei Problemen von Krediten in wirtschaftlich/rechtlicher Hinsicht. Aber bereits hier fand ein erster Informationsaustausch auf internationaler Ebene bezüglich der Situation überschuldeter Personen statt. Die Veranstaltung war stark geprägt durch einen offiziellen frontalen Charakter, insofern konnte noch nicht von gemeinsamen Aktionen der mit Schuldnerberatung praktisch befaßten Personen gesprochen werden. Der Austausch fand mehr am Rande der Tagung in Einzelkontakten statt.

Von der Folgeveranstaltung in Birmingham im Jahre 1991 liegen uns keine näheren Informationen vor.

Im Oktober 1993 fand in Bergamo die »Konferenz über Bankensicherheit und Verantwortung gegenüber Verbrauchern« statt. Diese Veranstaltung war stark durch Bankenfragen insbesondere aus südeuropäischer Sicht geprägt, die erhebliche Unterschiede zu den aktuellen Problembereichen in Mittel-/Nordeuropa aufweist. So gibt es beispielsweise in Italien keine Einrichtungen, die sich auch nur annähernd mit Arbeitsbereichen ähnlich der Schuldnerberatung beschäftigen.

Am Rande dieser Konferenz tagte jedoch eine inoffizielle Gruppe, die speziell das Thema Schuldnerberatung behandelte. Nach unserer Einschätzung ist hier die eigentliche Zündung dafür erfolgt, daß konkrete Überlegungen bezüglich einer internationalen Kooperation stattfanden. Bereits in

Bergamo wurde von den schwedischen Kollegen in Aussicht gestellt, daß in 1994 eine speziell für Schuldnerberatung/Haushaltsberatung gedachte Veranstaltung durchgeführt werden sollte.

### *Ergebnisse aus Stockholm — Planungen*

Ähnlich wie in Bergamo war die Konferenz in Stockholm naturgemäß, sowohl was die Teilnehmerzusammensetzung als auch die Themen betrifft, stark vom Standort geprägt. Die skandinavischen/nordeuropäischen Sichtweisen dominierten. Im Unterschied zu Bergamo gelang es jedoch hier, einen konsequenten Informationsaustausch der unterschiedlichen nationalen Situationen vorzunehmen und erste Überlegungen über gemeinsame Möglichkeiten anzustellen. Allein die Wahrnehmung der unterschiedlichen Probleme und Lösungsansätze in anderen Ländern kann den Kopf frei machen für neue Ideen auch auf nationaler Ebene und in der täglichen Praxisarbeit.

Ein erster Schritt für eine kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung der noch zaghaften »europäischen Ansätze« kann die erfolgte Einrichtung eines ständigen Gremiums (European Network on debt advice and household economy) sein, das künftige Tagungen und andere Aktivitäten koordinieren soll. Die Bewertung dieses Gremiums wird letztlich davon abhängen,

- ob die erreichten Arbeitsergebnisse in *einem* gesunden Verhältnis zu dem nötigen Aufwand stehen (oder ob nur ein neuer »europäischer Wasserkopf« entsteht);
- ob es gelingt, einen effektiven Austausch der in Europa in der täglichen Praxis mit dem Thema Überschuldung befaßten Personen zu organisieren;
- ob die Vertreter in diesem Gremium auch auf die Unterstützung der nationalen Einrichtungen zurückgreifen können.

Auf europäischer Ebene ist die nächste Tagung im Frühjahr 1995 in den Niederlanden vorgesehen. Welche Resultate für die praktische Arbeit hier zustande kommen, ist auch davon abhängig, ob es gelingt, sich in Deutschland konstruktiv und ernsthaft über Möglichkeiten und Grenzen, Wege und Ziele für eine europäische Schuldnerberatung auseinanderzusetzen.

Dabei gibt die Entwicklung auf der Kreditgeberseite die faktischen Vorgaben. Die Tendenz zum »Allfinanzanbieter« ist – fast unbemerkt – zur Realität geworden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Möglichkeiten, die der europäische Binnenmarkt den Anbietern eröffnet. Das »Ursprungslandprinzip«, das sich auf EU-Ebene durchgesetzt hat, eröffnet den großen europäischen Finanzanbietern durch die Einbeziehung von Tochterunternehmungen die freie Wahl, wenn es darum geht, lästige Verbraucherschutzbestimmungen auszuhebeln.

Von Interesse wird in diesem Zusammenhang auch sein, wie sich die Praxis des Vollstreckungsrechts auf europäischer Ebene entwickelt. Hier waren in der Vergangenheit die Möglichkeiten sowohl unter rechtlichen als auch unter informa-

torischen Gesichtspunkten für ausländische Gläubiger relativ eng gesteckt. Jedoch sind auch hier (vermutlich sogar ohne weitere Gesetzesveränderungen) neue Entwicklungen zu erwarten.

Für die Eröffnung der anstehenden Diskussion könnte die Tagung des Deutschen Vereins vom 26. - 28. Januar 1995 in Frankfurt/Main mit dem Thema »Machen wir den Weg frei – Standort und Perspektiven der Schuldnerberatung« ein geeignetes Forum bieten.

## Reduzierter Schuldnerschutz bei der Pfändung von Sozialleistungen

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften« (2. SGBÄndG) vom 13. Juni 1994 (BGBl. S. 1.229 ff) regelt nicht nur den Schutz der Sozialdaten neu) Mit Wirkung vom 14. Juni 1994 sind durch das 2. SGBÄndG auch wichtige Schuldnerschutzbestimmungen für die Pfändung von Sozialleistungen außer Kraft gesetzt worden.

Bekanntlich hatte das Vollstreckungsgericht bisher bei der Pfändung von Ansprüchen auf laufende Sozialgeldleistungen – wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialrenten, Krankengeld, Übergangsgeld – drei Pfändungsvoraussetzungen zu prüfen, die u. a. in § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I a.F. normiert waren:

1. Durch die Pfändung laufender Sozialgeldleistungen durfte der Schuldner nicht hilfebedürftig i.S.d. der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden.
2. Die Pfändung mußte nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, der Billigkeit entsprechen.
3. Schließlich galten die Pfändungsgrenzen für Arbeits-einkommen, insbesondere die Pfändungstabelle zu § 850c ZPO.

Um das BSHG-Existenzminimum für den Schuldner und seine Angehörigen sicherzustellen sowie frühzeitig Billigkeitsgesichtspunkte einbringen zu können, waren die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten gehalten, den Schuldner vor Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzuhören (§ 54 Abs. 6 SGB I a.F.). Gerade die jüngere Schuldnerberatungsliteratur hat den Stellenwert dieser Anhörung aus Schuldnersicht zutreffend hervorgehoben.<sup>2</sup>

Diese gewichtige, weil von den Vollstreckungsgerichten selbst zu initiiierende, Schuldnerschutz-Komponente<sup>3</sup> ist durch das 2. SGBÄndG ersatzlos gestrichen worden. Seit dem 14. Juni 1994 »... können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden« (§ 54 Abs. 4 SGB I n.F.). Damit sind die Gewährleistung des BSHG-Existenzminimums (oben 1) sowie die Billigkeitsprüfung (oben 2) als zusätzliche Pfändungsvoraussetzungen entfallen!

Auch für Sozialleistungen gilt jetzt die Regel (§ 834 ZPO), daß Schuldner vor der Pfändung grundsätzlich nicht angehört werden dürfen.<sup>4</sup>

Die komplette Neufassung lautet (Änderungen in kursiv):

### § 54 Pfändung

- (1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.
- (2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.
- (3) *Unpfändbar sind Ansprüche auf*
  1. *Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder,*
  2. *Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs herrührt oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird, bis zur Höhe des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. des Bundeserziehungsgeldgesetzes,*
  3. *Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.*

(4) Im übrigen können Ansprüche stuf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

(5) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz I außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nr. 1 Satz 2) ist zu Gunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

Eine erste kursorische Prüfung von Gesetzestext und amtlicher Begründung gelangt zu folgenden Schlußfolgerungen für die Schuldnerberatungspraxis:

## 1. Unpfändbare Sozialleistungen

Wie oben dargestellt, dürfen die Vollstreckungsgerichte die Schuldner nicht mehr anhören. Sie haben allerdings weiterhin von Amts wegen zu prüfen, ob die im Pfändungsantrag vom Gläubiger (hinreichend bestimmt) zu benennende Sozialleistung überhaupt pfändbar ist.

Unpfändbar sind insbesondere:

- Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen (§ 54 Abs. 1 SGB I)
- Ansprüche auf Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I)
- Ansprüche auf Mutterschaftsgeld, soweit dieses tatsächlich anstelle des Erziehungsgeldes gewährt wird (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I)
- Ansprüche auf Sozialleistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich (oder zumindest neben einem ideellen Ausgleich) den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehrbedarf decken sollen (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I). Die amtliche Begründung weist ausdrücklich auf BVG-Grundrente, BVG-Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage oder Kleiderverschleißzulage im Rahmen der Kriegsoffer- und

Wehrdienstpferversorgung hin, wobei die gleichen Leistungen auch für Straftatopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz in Frage kommen.

- Ansprüche auf Sozialhilfe (4 Abs. 1 Satz 2 BSHG)
- Leistungen der Stiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« sowie vergleichbare Leistungen anderer öffentlicher Träger (§ 5 G zur Errichtung der Stiftung ...).

## 2. Laufende Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion

Laufende Geldleistungen, die – wie Alters- und Invalidenrenten, Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe – zur Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, waren bisher bereits unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit grundsätzlich pfändbar.<sup>5</sup>

Gravierende praktische Konsequenzen hat allerdings die Eliminierung der BSHG-Bedarfsgrenze. Das Existenzminimum ist nun nicht mehr »von Amts wegen« vor dem Pfändungszugriff geschützt, was die Rechtsprechung<sup>6</sup> durchaus für wesentlich erachtete. Es bleibt von jetzt an allein der – von Informationsstand und Durchsetzungsvermögen abhängigen – Gegenwehr des Schuldners überlassen, seinen Belangen im nachhinein Geltung zu verschaffen.

Erst mit Hilfe eines Antrages auf Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gem. § 850f ZPO kann sich der Schuldner seinen (erhöhten) Sozialhilfebedarf gegenüber dem Pfändungszugriff sichern. Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme<sup>7</sup> darauf hin, daß die Leistungsträger (z.B. Bundesversicherungsanstalt oder Arbeitsamt) nach § 14 SGB I eine Pflicht zur Beratung ihrer Leistungsempfänger trifft und diese deshalb auch in entsprechenden Fällen verpflichtet sind, auf die Möglichkeit des § 850f ZPO hinzuweisen.« Zwar sollte die Schuldnerberatung – wie vor Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in regionalen Aktionen gegenüber Lohnbuchhaltungen großer Arbeitgeber geschehen – entsprechende Belehrungen durch die Sozialleistungsträger anfordern. Aber es bleibt festzuhalten, daß hier rechtsmittel-fähige Schuldnerschutzvorschriften ohne Äquivalent weggefallen sind. Der rechtsunkundige Schuldner ist in die schwächere Position des Reagierenden abgedrängt worden.

## 3. Künftige Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion

Quasi »im (gesetzgeberischen) Handstreich« wurde zudem die aktuelle Streitfrage<sup>8</sup> um die Pfändbarkeit künftiger Sozialleistungen (speziell künftiger Sozialrenten) zugunsten der Gläubiger miterledigt. Dies schränkt den Verhandlungsspielraum in der Schuldnerberatung weiter ein, gefährdet Arbeitsmotivation und Durchhaltevermögen der Überschuldeten und wird nicht zuletzt eine gravierende Zunahme von Pfändungsanträgen nach sich ziehen.

## 4. Zweckgebundene Sozialleistungen

Für das Kindergeld ist die zwar unverständlich formulierte, aber sachgerecht differenzierende Regelung in Form des § 54 Abs. 5 SGB I beibehalten worden. Aber zahlreiche weitere Sozialleistungen – insbesondere Wohngeld und BAföG-Leistungen, aber auch das künftige Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen gem. § 3 SGB XI – dienen der Hilfe in besonderen Bedarfs- und Notsituationen. Aus Billigkeitserwägungen heraus hatte die Rechtsprechung insoweit eine Pfändung (bzw. die entsprechende Addition mit Arbeitseinkommen nach § 850e Nr. 2a ZPO) nur zugelassen, wenn der beizutreibende Anspruch mit der Zweckbestimmung der Sozialleistung in unmittelbarem Zusammenhang steht.<sup>9</sup>

Für die Neufassung zeigt die amtliche Begründung zum ebenfalls überarbeiteten § 850e Nr. 2a ZPO<sup>10</sup> einen sachgerechten Lösungsweg auf: »Soweit die Zweckbestimmung einer Sozialleistung ihre Pfändbarkeit gem. § 851 (ZPO) einschränkt, steht dies auch ihrer Zusammenrechnung mit Arbeitseinkommen entgegen.<sup>1</sup>

Man wird die Entwicklung der Rechtsprechung hier kritisch beobachten müssen, damit nicht auch insoweit ein Rückfall hinter die erreichten Schuldnerschutzstandards verzeichnet werden muß.

## 5. Fazit

Festzuhalten bleibt, daß der Gesetzgeber bewährte Schuldnerschutzvorschriften ohne Not gestrichen hat. Der Gläubigerzugriff wird erleichtert, und zwar ausgerechnet zu einer Zeit, (oder vielleicht gerade deswegen?!), in der besonders viele Haushalte von staatlichen Transferleistungen abhängig sind.

Die lapidare amtliche Begründung<sup>12</sup>

*»Die (...) Sonderbestimmungen zur Pfändung laufender Sozialleistungen haben zu Verwerfungen mit dem in der Zivilprozeßordnung geregelten Vollstreckungsrecht geführt und sich als kaum praktikabel erwiesen.«*

vermag diese weitreichenden Änderungen keinesfalls zu stützen. Die behaupteten Verwerfungen mit dem zivilprozessualen Vollstreckungsrecht sind aus der Rechtsprechung nicht ersichtlich und insbesondere KOHTE hat die Systemkongruenz eindrücklich unter Beweis gestellt. Auch sind dem Verfasser keine empirischen Untersuchungen zur mangelnden Praktikabilität der bisherigen Vollstreckungsvorschriften zugänglich.

### Anmerkungen:

1. Vergleiche allgemein zu diesem Themenkreis BAUER, Karin: D wie Datenschutz in der Schuldnerberatung, In: BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 2/94, S. 38-40
2. Vgl. GROTH/SCHULZ/SCHULZ-RACKOLL: Handbuch Schuldnerberatung, 1994, S. 98; GROTH In: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1994, Teil 5 Kap. 4.11.  
»Praktische Fragen der Sozialleistungspfändung« erläutert umfassend KOHTE NJW 1992, S. 393-400.
3. Das Anhörungsverfahren wurde im übrigen erst 1988 durch das I. SGBÄndG eingeführt (vgl. KRASNEY NJW 1988, S. 2644-2650, 2648). Die nachdrückliche Forderung von KOHTE NJW 1992, S. 399 nach umfassender und verständlicher Belehrung sowie mündlicher Anhörung des Schuldners wurde allerdings in der Praxis selten eingelöst. Aber der von den Vollstreckungsgerichten übersandte Anhörungsbogen hatte doch eine gewisse Appellfunktion und war für manche Schuldner Anlaß, um Beratung nachzusuchen.
4. Ausnahmen vom Anhörungsverbot sind lediglich auf Antrag bzw. mit Einverständnis des Gläubigers zulässig; vgl. BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN: ZPO, 51. Aufl. § 834 Rdn. 1 u. 2.
5. Daß die Pfändung von Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion aus anderen Billigkeitserwägungen als der Zweckbestimmung der Leistung heraus eingeschränkt sein konnte, hat KOHTE NJW 1992, S. 397 f überzeugend dargelegt.
6. So OLG Köln NJW 1992, S. 3307 zugunsten der »rechtlich oft ungewandten Schuldner«
7. BR-Drucks. 243/93, Anlage S. 3
8. Große Teile der Rechtsprechung hielten die Pfändung künftiger Sozialleistungen erst dann für zulässig, wenn die von Amts wegen zu prüfenden Umstände (insbesondere Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit) bereits zum Zeitpunkt der Pfändung zuverlässig abzuschätzen waren – so OLG Köln NJW 1992, S. 3307; LG Aurich RpfG. 1991, S. 165; LG Heidelberg NJW 1992, S. 2774; die Gegenmeinung begründen BFH NJW 1992, S. 855 und DAVID NJW 1991, S. 2615-2617.
9. So läßt die Rechtsprechung eine Pfändung des Wohngeldes nur durch den derzeitigen Vermieter wegen Mietzins- oder Nebenkostenforderungen zu – vgl. KOHTE NJW 1992, S. 397 m.w.N.
10. § 850e Nr. 2a ZPO in der Fassung des 2. SGBÄndG lautet: »(2a) Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 5 des I. Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.«
11. BT-Drucks. 12/5187 vom 18.06.1993, S. 47
12. BT-Drucks. 12/5187 vom 18.06.1993, S. 29



## Alles was Recht

...ist gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterworfen, mit anderen Worten, das Recht wird veränderten Verhältnissen angepaßt. Fragt sich allerdings, wer dabei den Daumen drauf hat. Oft sind es die Falschen. Da müßte doch was dagegen getan werden! ◀ Lesezeit 15 Sekunden

Wie sieht es denn mit Ihnen aus? Wollen Sie nicht mal Ihre Position in die Waagschale werfen - vielleicht zusammen mit

uns? Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.  
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:	
Aufgenommen am: _____	
<input type="checkbox"/> stimmberechtigt	<input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt
_____	_____
Unterschrift	

## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.  
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_) abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten — forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_   
rechtsverbindliche Unterschrift

<p><b>Hinweis für juristische Personen</b> Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Kontenpfändung

## Sind Dispositionskredite pfändbar?

Von Renate Barte lt, Assessorin, Kassel

Martin Holleschovsky, Dipl. Sozialpädagoge in Schongau, hat uns auf einen Fall hingewiesen, bei dem ein Dispositionskredit, der dem Kunden in Höhe von 3.500 DM eingeräumt worden, jedoch erst bis 2.000 DM ausgeschöpft war, in der Höhe der Restsumme von 1.500 DM gepfändet wurde. Da es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt, soll der derzeitige Meinungsstand zu diesem Problem kurz dargestellt werden.

Die Frage, ob Dispositionskredite der Pfändung unterliegen, ist in der Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Frage bisher offengelassen, so daß keine einheitliche Rechtsprechung besteht. Im folgenden wird der gegenwärtige Stand mit den unterschiedlichen Argumenten für bzw. gegen die Zulässigkeit der Pfändung in eine offene Kreditlinie kurz umrissen.

### *1. Meinung:*

#### *Disositionskredite unterliegen nicht der Pfändung*

(so z.B. OLG Schleswig, LG Dortmund, LG Münster)  
Abzustellen ist nach dieser Meinung zunächst auf die Eigenart des Dispositionskredites. Grundlage des Dispositionskredites sei der Krediteröffnungsvertrag, durch den sich die Bank verpflichte, dem Kontoinhaber Leistungen auch über sein Guthaben hinaus so lange zu erbringen, als er damit nicht über die vereinbarte Kreditlinie ins Soll gerät. Der Unterschied zu anderen Krediten bestehe in der Unvollständigkeit und Ausfüllungsbedürftigkeit des Dispositionskredites, da nicht von vornherein feststehe, ob und in welcher Höhe die Darlehenssumme ausgezahlt werde. Dies hänge vom Willen des Kontoinhabers ab, der letztlich entscheide, ob und in welcher Höhe er seinen Dispositionskredit nutzen möchte. Durch den Abruf des Kredites seitens des Kontoinhabers erfolge die erforderliche Ausfüllung des Krediteröffnungsvertrages, durch den die Verpflichtung der Bank zur Kreditzahlung erst festgelegt und inhaltlich bestimmt werde. Konsequenterweise sei demnach der Anspruch des Kontoinhabers auf Kreditgewährung vor Abruf des Kredites kein fälliger Zahlungsanspruch. Die Pfändung in eine Kreditlinie ohne Rücksicht auf einen künftigen tatsächlichen Abruf durch den Schuldner gehe ins Leere, weil ohne den Abruf eine pfändbare Forderung nicht existiere.

Zudem müsse der Kontoinhaber den bei einer Pfändung an den Gläubiger geflossenen Kredit wieder zurückzahlen, so daß die Pfändung des Dispositionskredites durch einen einseitigen Vollstreckungsakt des Gläubigers unter Mitwirkung der Bank im Ergebnis zu einer Umschuldung des Kontoinhabers gegen seinen Willen führe. Da aber erst der Abruf den einzelnen Darlehensvertrag zustandebringe, sei er Ausfluß der Geschäftsfähigkeit des Kontoinhabers. Das Abrufrecht könne daher nicht auf andere übertragen und von diesen zu Geld gemacht werden, es handele sich vielmehr um ein höchstpersönliches und damit unpfändbares Recht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Nach dieser Ansicht kann vor Abruf des Dispos auf keinen Fall in die Kreditlinie gepfändet werden.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da es nicht angehen kann, den Kontoinhaber zu einer Belastung seines Kontos und damit zu neuen Schulden zu zwingen. Jede Pfändung in einen Dispositionskredit würde die gesetzlich bestimmte Höchstpersönlichkeit des Abrufrechtes zunichte machen. Sollte sich die hier genannte Ansicht wider Erwarten nicht durchsetzen, so kann jedem Klienten nur dringend von der Einrichtung eines Dispositionskredites abgeraten werden, damit nicht andere für ihn zusätzliche Schulden verursachen.

Auch aus der Sicht der Banken ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Pfändung in den Dispositionskredit nicht sinnvoll. Da die Bank an die Stelle des bisherigen Gläubigers treten würde, trüge sie nunmehr das Risiko einer im Zweifel nicht eintreibbaren Schuldenlast.

Nach Abruf des Dispositionskredites ist nach dieser Meinung zumindest eine Pfändung bei Geschäftskonten aufgrund der §§ 851 Abs.1 ZPO i.V.m. 399 1. Alt. BGB unzulässig, da der Dispositionskredit seiner Natur nach zweckgebunden sei. Der Dispositionskredit solle den Kontoinhaber in die Lage versetzen, kurzfristig entstandenen erhöhten Geldbedarf abzudecken. Handelt es sich um ein Geschäftskonto, dient der Dispositionskredit außerdem der Verstärkung der Betriebsmittel des Kontoinhabers und somit der Verbesserung seiner Konkurrenzfähigkeit. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Auszahlungsanspruch gepfändet würde, denn die Pfändung käme einer Sperrung des Kontos gleich. Jedenfalls räume die Bank bei einem Geschäftskonto dem Kunden den Dispositionskredit nur zu dessen freier Verfügung ein und er allein habe die Möglichkeit damit seine Schulden zu begleichen.

### *2. Meinung:*

#### *Dispositionskredite unterliegen der Pfändung*

(so z.B. OLG Köln, LG Hamburg)

Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, daß der Anspruch auf Auszahlung<sup>9</sup> des Dispositionskredites pfändbar sei, aber erst dann verwertet werden könne, wenn der Schuldner den Kredit durch Barabhebung, Überweisung, Begebung von Schecks etc. in Anspruch nehme.

Da man die Pfändung einer bedingten, zukünftigen oder von einer Gegenleistung abhängigen Forderung zulasse, sei nicht einzusehen, warum eine ebenso existente, in ihrer Durchsetzbarkeit aber vom Willen des Schuldners abhängige Forderung nicht genauso pfändbar sein sollte.

Der unantastbaren Willensentscheidung des Schuldners werde dadurch Rechnung getragen, daß eine Verwertung erst nach Ausübung des Abrufrechtes durch den Schuldner möglich sei. Auch die Höchstpersönlichkeit des Darlehensverhältnisses stehe der Pfändbarkeit nicht entgegen, denn es bestehe kein Unterschied zu anerkannten Pfändungen in Kreditansprüche z.B. auf Auszahlung bereitgestellter Kreditsummen oder bereitgestellter Baudarlehen für entsprechend zweckgebundene Forderungen.

Eine Entscheidung des BGH in dieser Angelegenheit bleibt mit Spannung<sup>9</sup> abzuwarten!

# Eine kleine Geschichte über das Geld

von Marie-Luise Falgenhauer, Kassel

## Einführung

Die Entwicklungsgeschichte der Menschheit und ihre Formen des Güterausstausches führen uns zwangsläufig zu der Geschichte des Geldes: vom Tauschhandel über die Münzprägung zum Papiergeld und später zum Einsatz des Buch- bzw. Giralgeldes.

Zuerst will ich jedoch die Frage: Was ist Geld? klären. Ist es das Kapital, das wir in ein Unternehmen investiert haben oder die Liquidität (Flüssigkeit, Zahlkraft) eines Betriebes oder z.B. Hauseigentum? Im heutigen Sprachgebrauch vermischen sich diese verschiedenen Begriffe und wir benutzen nur den Begriff »GELD«. Dies ist natürlich ungenau, denn ein Hausbesitzer muß nicht zwangsläufig viel Geld in seiner »Hosentasche« mit sich herumtragen. Er besitzt zwar Grundvermögen, jedoch nicht zwangsläufig viel Geld.

Geld hat die folgenden Funktionen:

1. als Zähl- und Rechenmittel. d.h. als Maßeinheit wie Liter oder Meter, z.B. in der Buchführung<sup>s</sup> augenfällig
2. als Wertmaßstab, d.h. als Verrechnungseinheit für Tauschvorgänge, Abgaben oder sonstige Leistungen; für 100 Lire erhalte ich eine andere Menge Kaffee als für 100 DM
3. als allgemeines Tauschmittel bzw. universelles Zahlungsmittel.  
Ich muß im Restaurant weder mit eigener Dienstleistung (Tellerwäscher) noch in Naturalien (20 Eier) bezahlen, sondern ich kann als Zahlungsmittel »Geld« der entsprechenden Währung benutzen
4. als Mittel zur kurz- bzw. mittelfristigen Wertaufbewahrung, d.h. besteht kein momentaner Bedarf, kann der Konsum zeitlich verschoben werden; in Zeiten des Tauschhandels mußte am Markttag sofort getauscht werden (z.B. eine Kuh gegen 20 Sack Getreide), selbst wenn dafür keine Verwendung bestand
5. als gesetzliches Zahlungsmittel, d.h. sowohl Forderungen als auch Schulden müssen in der Regel in Geld geleistet werden.

Die Produktion von Gütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen in einer Gesellschaft werden Sozialprodukt genannt. Die Punkte 3 bis 5 bezeichnen somit die Anweisung auf das gesellschaftliche Sozialprodukt.

Darüber hinaus beinhaltet der Besitz von Geld noch zwei weitere Faktoren, die durchaus diskussionswürdig sind:

Instrument der Freiheit: freie Entscheidung über Art und Zeitpunkt des Konsums; die Zerstörung des Geldwesens führte in der Geschichte fast immer zwangsläufig zu einer Zerstörung der Freiheit innerhalb einer Nation (NS-Staat)

Kommunikationsmittel: Austausch von Gütern u. Leistungen; vgl. Schuldner, die aufgrund ihrer finanziellen Situation häufig in gesellschaftliche Isolation geraten.

Jean-Jacques Rousseau formulierte dies zu seiner Zeit folgendermaßen:

*Das Geld, das man besitzt,  
ist das Mittel zur Freiheit,  
dasjenige, dem man nachjagt,  
das Mittel zur Knechtschaft.*

## Tauschhandel

Nach dieser Einführung zum Wesen des Geldes machen wir einen Zeitsprung zurück in die ausgehende Altsteinzeit. Hier gab es bereits den Austausch von Gütern und Leistungen in Form von Opfern oder von Gastgeschenken. Beliebte waren Versteinerungen z.B. Ammonshörner oder Drachenzähne, denen man potenzstärkende/heilende Wirkung nachsagte (in einer Zeit der Unterbevölkerung wichtige Eigenschaften). Am Ursprungsort waren diese Gegenstände für den Handel wertlos. Je weiter sie vom Fundort eingetauscht wurden, desto höher stieg ihre Seltenheit und somit ihr Wert und um so mehr Güter konnten eingetauscht werden. Den Gegenständen fehlte offensichtlich ein wichtiges Kriterium: das der Wertstabilität.

Im Mesolithikum machten Jäger und Sammler eine neue und weitreichende Erfahrung. Verzichteten sie auf einen Teil der Ernte und sähen diesen Teil zu einer bestimmten Jahreszeit aus, entsteht ein zusätzlicher Ertrag. Weisse Männer und Frauen besaßen das Wissen um den genauen Zeitpunkt der Aussaat. Das Priesteramt, das sich daraus entwickelte beinhaltete die Verwaltung eines Teils der Ernte und die Aussaat. Die frühen Tempel waren in erster Linie Getreidespeicher. Da die Priester gleichzeitig Mathematiker und Astronomen waren, berechneten sie die Tempelabgaben nach den Naturgesetzen des Himmels. Das germanische Wort »gild«, von dem das heutige Wort Geld abgeleitet wird, bedeutete ursprünglich Tempelabgabe/Steuer. Das Edelmetall Gold stand für die Sonne, Silber für den Mond. Als Basis für den Wertevergleich der beiden Metalle zueinander diente die Mondumdrehung. 12 1/3 Mondumdrehungen entsprachen einem Sonnenjahr oder 12 1/3 g Silber entsprach wertmäßig 1 g Gold.

Daneben vollzog sich der Handel durch den Tausch von bestimmten Gütern:

– produktive Güter (Nutzen) = Kapitalgüter: Sklaven, Vieh, Saatgut

Werkzeuge, Geräte: Pfeilspitzen, Äxte, Sicheln  
spekulative Güter (eventueller Wertezuwachs): Jungvieh  
schmückende Güter: Federn, Glasperlen, Zähne,  
Straußeneier

Rohstoffe: Metalle, Goldstaub, Tierfelle

Konsumgüter: Tee, Datteln, Kleidungsstücke, Getreide.

Letztendlich setzten sich Vieh und Metalle als Tauschmittel durch.

Interessanterweise hat die Anrechnung von Zins ebenfalls religiöse Wurzeln: Alles, was sich vermehrt und Werte schafft, lebt und ist göttlichen Ursprungs. Das trifft sowohl für Menschen, Vieh und Pflanzen als auch für Werkzeuge und Geräte zu. Derjenige, der diese Dinge entlieh, mußte deshalb eine Nutzungsentschädigung von einem Drittel des Wertes, das entspricht einem Zinssatz von  $33 \frac{1}{3} \% \text{ p.a.}$ , entrichten. Zinszahlungen bedeuteten also ursprünglich: der natürlichen Vermehrung Rechnung tragen. Heute hat sich der göttliche Ursprung in ein teuflisches Geschäft verwandelt.

## Münzgeld

Als erstes Volk stellten die Lyder (westl. Kleinasien) Gold- und Silbermünzen her, die zunächst ausschließlich Kaufleute untereinander benutzten. Von Kleinasien übernahmen die Griechen das neuartige Geld. Auch hier blieb es einzig und allein Zahlungsmittel des Handels. Erst als kriegsführende Staaten die Entlohnung ihrer Söldner in Naturalien als unbrauchbares und zu aufwendiges Zahlungsmittel erkannten, gelangte das Geld in die Hände und das Interessensgebiet der Staaten.

Während im byzantinischen Reich eine bemerkenswerte Geldwertstabilität herrschte, erlebte das Römische Reich einen ständigen Wertanstieg und Wertverfall ihrer Gold- und Silbermünzen. Es waren auch die Römer, die als Erste ein interessantes Phänomen beobachteten, das sehr viel später als das Gresham'sche Gesetz bekannt wurde. Befindet sich Geld in unterschiedlicher Qualität im Umlauf, wird zuerst das schlechtere Geld ausgegeben und das bessere Geld gehortet. Auf eine griffige Formel gebracht heißt dies: Schlechtes Geld verdrängt gutes. Solange das gute Geld im eigenen Land gehortet wird, entstehen für die eigene Volkswirtschaft keine negativen Folgen. Entzieht jedoch das Ausland das qualitativ bessere Geld, kann dies im Inland zu Absatzschwierigkeiten und Wirtschaftskrisen führen, da dem Wirtschaftskreislauf Geld entzogen wird. In der älteren Quantitätstheorie des Geldes versuchte man die Beziehung zwischen Wirtschaftstätigkeit, Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit des Geldes als mathematische Gleichung auszudrücken:

$$M \times V = W \times P$$

M = Geldmenge

V = Umlaufgeschwindigkeit des Geldes

W = Warenangebot

P = Preisniveau

Geldmenge x Umlaufgeschwindigkeit

= Warenangebot x Preisniveau

Der Zusammenbruch des Römischen Reiches leitete eine Zeit der unkontrollierten Münzprägungen sowie wilder Nachbildungen und Fälschungen ein. Erst mit der karolingischen Münzreform, die Karl der Große (768-814) beendete, existierte wieder ein einheitliches Münzsystem. 12 Denare (röm. denarius) waren 1 Zählshilling; 20 Schillinge waren 1 Pfund (= 367,13 g Silber od. 240 Denare). Bis 1971 behielt Großbritannien diese Einteilung bei. Das d. denarius) für pence und £ (= Librum) für Pfund erinnert noch an die römisch-karolingische Herkunft des Systems.

Der im Hochmittelalter einsetzende Kampf zwischen Kaiser und Papst ließ auch das Münzwesen erneut verwahrlosen. Bischöfe, Äbte, Herzoge und Grafen übertrafen sich bei der Herstellung von Münzen. Kaufleute mußten sich in einem Münzwirrwarr aus Heller, Bernerli, Kreuzer, Engelsche, Witten, Pfennige, Kreuzer, Thaler zurechtfinden. Die allgemeine Verwirrung wurde durch die sogenannte Münzverrufung noch vergrößert, die eine jährliche Münzerneuerung oder Verbesserung der Währungsverhältnisse bedeutete; für 12 alte Pfennige erhielt das Volk 9 neue Pfennige. Dies kommt einer (heutigen) Geldvermögenssteuer von 25 % p.a. gleich. In den Jahren 1618 – 1623 blühte das Geschäft der (staatlich legitimierten) Kipper und Wipper. Die Kipper zwackten kleine Stücke vom Rand der Münze ab und behielten so einen Münzteil für sich bzw. den Auftraggeber (ähnlich den heutigen Programmierern, die von Bankcomputern Pfennigbruchteile aus Abrundungen auf ihr eigens Konto leiten). Wipper wippen beim Münzprägen mit der Waage, um so untergewichtige Münzen herzustellen.

Für den Fernhandel waren diese Münzen unbrauchbar. Außerdem stieg das Risiko größere Mengen an Gold- oder Silberbarren mit sich herumzutragen. Die Kaufleute entwickelten aus dieser Not erste Formen des unbaren Zahlungsverkehrs: die Zahlungsverprechen. Trafen sich die Händler an den Handelsorten und -messen, so rechneten sie ihre Forderungen gegenseitig auf und glichen die Salden mit Goldmünzen oder abgewogenem Silber bzw. neuen Zahlungsverprechungen aus. Der Handelswechsel war geboren. Besonders die Kaufleute Oberitaliens – generelle Bezeichnung Lombarden (vgl. Lombardkredit), unabhängig, ob sie tatsächlich aus der Lombardei stammten – führten zur Zeit der Kreuzzüge den Bereich des Handels und des Zahlungsverkehrs an. In Italien hießen sie gelegentlich »bancherii« (von Tisch (banca), auf dem sie die Münzen ausbereiteten (vgl. Bank).

Die Entdeckung Amerikas, Mexikos und Perus brachte Bewegung in das Geldwesen. Die unerschöpflichen Silbervorkommen dieser Länder überschwemmten Europa und führten zu einem Werteverfall des Silbers. Die daraus resultierende Silberinflation in Spanien, Frankreich, England und Niederlanden (1530 – 1630) blühte die Volkswirtschaften

unnatürlich auf und zerstörte vor allem in Spanien das Handwerk auf lange Zeit.

Durch den anhaltenden Silberüberschuß fand Silber eine neue Verwendung, z.B. als Eßbesteck, Tafelaufsatz oder Silberpokal.

Zur gleichen Zeit führten in Mitteleuropa die Reformationskriege sowie der 30jährige-Krieg zusätzlich zu Preissteigerungen, Kaufkraftschwund und Münzverschlechterung. Diese negativen Folgen gelten im Prinzip für alle Kriege.

Das Gresham'sche Gesetz (Gresham Finanzagent der engl. Krone in den Niederlanden 1518/19 - 1579) schlug zu: die Bevölkerung entzog dem Wirtschaftskreislauf das qualitativ bessere Gold. In England zogen daraus u.a. John Locke (1632-1704) und Isaac Newton (1643-1727) die notwendige Konsequenz und entwickelten ein neues Finanzsystem:

- die engl. Währung wurde zu einer reinen Goldwährung; im Inland wurde mit Gold, im Außenhandel mit Silber bezahlt
- internationale Handelskontrakte wurden nun von allen Kaufleuten bevorzugt in Pfund Sterling und nicht in minderwertigen Silbermünzen abgeschlossen
- in England lohnte es sich nicht mehr Gold zu horten, da es zum einzigen Zahlungsmittel erklärt war. Das Horten von Silber war aufgrund des Überangebotes auf der Welt uninteressant, somit verblieb alles Geld dem englischen Wirtschaftskreislauf.

Gleichzeitig schädigte dieser Goldaustausch den englischen Konkurrenten Spanien.

## *Papiergeld*

Mitte/Ende des 17. Jh. entstanden in England die ersten »Zettelbanken« der Goldschmiede. Diese lagerten das Edelmetalle der Kaufleute ein, stellten hierfür Quittungen aus, die die Händler bei Geschäften weiterreichten. Der Vorteil liegt auf der Hand. Anstelle Gold- oder Silberbarren erst zu holen, gegen Ware einzutauschen, um sie dann wieder einzulagern, wechselte nur die Quittung den Besitzer. Die Münz- u. Edelmetallhändler zahlten zusätzlich Zinsen für längerfristige Einlagen und gewährten Kredite, die sie in Depotscheine (Bank-Noten) auszahlten. Sie ließen mittels Zahlungsanweisungen (Vorläufer der Schecks) ihre Kunden über ihr Eigentum verfügen. Als Kreditnehmer trat hauptsächlich der englische Staat in Erscheinung. Die Unmäßigkeit und pausenlose Kriegführung der engl. Krone führte sehr bald zur königlichen Zahlungsunfähigkeit und damit zu Zahlungsschwierigkeiten der Goldschmiedebanken. Dadurch fand ein Umdenken über die Aufbringung von Staatskrediten statt, in dessen Folge die älteste Zentralnotenbank der Welt, die Bank von England, 1694 gegründet wurde:

Zweck der Gründung: dem im Krieg befindlichen Staat Kredite zu verschaffen – d.h. staatlicher Rückgriff auf eine originär private und kaufmännische Erfindung

durch den Gründungsakt erhielten die Noten eine gewisse staatliche Anerkennung; allerdings handelte es sich nicht um autonomes Geld, sondern um Schuldscheine der Bank, die in Münzgeld eingelöst werden konnten; die Deckung erfolgte nicht in Gold und Silber, sondern in Forderungen an den Staat bzw. an andere Schuldner

- Konkurrenzvorteil: andere Banken vertrauten ihre Barreserven der Bank von England an; dies ermöglichte ihr ein überdurchschnittliches Wachstum.

1716 wurde in Frankreich die Banque Generale als erste Notenbank Frankreichs gegründet.

Obwohl die Chinesen das »fliegende Geld« bereits im 7. Jahrhundert erfunden hatten, benötigte das Abendland aus unterschiedlichen Motiven weitere 1000 Jahre bis die Einführung von Papiergeld allgemein akzeptiert wurde. Das Vertrauen des Volkes in Gold und Silber war nach wie vor ungebrochen, da niemand auf die Einlösung von Schuldscheinen/Inhaberpapieren der Fürsten oder Könige vertraute. In einer Zeit der territorialen Kleinkriege benutzte der Adel das Geld hauptsächlich für deren Finanzierung, insbesondere für die Entlohnung ihrer Söldner. Da diese in der Regel nicht lesen konnten, blieb der Adel dabei sich Münzgeld von Bankiers zu leihen und ihnen zur Sicherheit Bergwerke, Besteuerungsrechte, Grund und Boden einschließlich der darauf siedelnden Menschen zu verpfänden.

Während in China der kaiserliche Stempelaufdruck aus einem wertlosen Papier bereits einen Wertgegenstand machte, d.h. einen Gutschein für den Bezug von Gütern oder Dienstleistungen, verbrieften in Europa die neuen Banknoten weiterhin nur auf Münzgeld lautende Forderungen.

In der französischen Kolonie Kanada fand das erste Papiergeld als Spielkarte seinen Einzug. Als der französische König sich weigerte Geld für den Lebensunterhalt der stationierten Soldaten nach Übersee zu senden, griff der Gouverneur zu dieser außergewöhnlichen Maßnahme. Da sowohl die Siedler als auch die Soldaten weder schreiben noch lesen konnten, jedoch des Kartenspiels mächtig waren, schnitt er die Karten in Viertel, schrieb den Betrag darauf, unterzeichnete und erhob die Spielkarten für Kanada zum staatlich anerkannten Zahlungsmittel.

In Nordamerika benutzen die Siedler anfänglich Tabakblätter und Muschelperlen (Wampums) als Zahlungsmittel. Daran erinnern heute noch die Abbildungen von Tabakblättern auf einigen amerikanischen Geldscheinen.

In Deutschland zog das Volk das »Klingegeld« dem »Rauschegeld« lange Zeit vor. Erst nach 1848 setzte sich das Papiergeld in Deutschland durch. Im Jahr 1876 wurde die Reichsbank als zentrale und privilegierte Notenbank gegründet.

Das Schweizer Bankhaus Lombard, Odier & Co. in Genf gab Ende des 19. Jh. Banknoten aus, die bei weiteren 70 Korrespondenzbanken in ganz Europa eingelöst werden konnten. Sie gelten als Vorläufer des heutigen Traveller-Schecks.

## Buch- oder Giralgeld

Die großen wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen, welche mit der Industrialisierung einhergingen, leiteten die Einführung des unbaren Zahlungsverkehrs ein. Handel und Industrie brauchten Zahlungsinstrumente, die zweckmäßiger waren als Edelmetallmünzen. Mit dem Scheck (Giralgeld) wurde ein Zahlungsmittel entwickelt, das den Bedürfnissen der Kunden entgegenkam.

Daneben konnte der Aufbau von Eisenbahnnetzen und der Schwerindustrie nicht von Einzelpersonen finanziert werden, sondern viele mußten ihre Ersparnisse zusammentragen. Dies erreichte man mit der Gründung von Aktiengesellschaften. Der Bankier wurde zum Berater von Unternehmern und Geldgebern und z.T. selbst zum Mitgründer von Aktiengesellschaften.

Die Buch- bzw. Giralgeldschöpfung basierte auf zwei Grundprinzipien: 1. Um die eigene Zahlungsfähigkeit zu erhalten, mußten sich die Banken im Gleichschritt bewegen (Ausgleich zwischen Kreditvergabe und Spareinlagen). 2. Die Kunden mußten das unbedingte Vertrauen in die Sicherheit und jederzeitige Verfügbarkeit ihres Geldes erhalten.

Nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 erhielt die deutsche Wirtschaft einen ungeahnten Aufschwung. Die Aufbaueuphorie pumpte unnatürlich viel Geld in den Wirtschaftskreislauf und führte 1873 in die Krise, in dessen Folge vor allem die privaten Kleinsparer ihr Geldkapital/Einlagen bei den Banken verloren. Bismarck führte als Konsequenz auf die Verarmung weiter Teile der Arbeiterschaft die Sozialversicherung sowie Regelungen für die Ausgabe neuer Aktien ein.

Um die Jahrhundertwende beschränkte sich der Papiergeldbesitz auf Großgrundbesitzer und Unternehmer, da die Banknoten - zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs - meist auf hohe Beträge ausgestellt waren. Gold war vor allem das Spargeld der kleinen Leute, während Kaufleute, Grundbesitzer, Fabrikanten in Wertpapiere anlegten und die Kredite der Banken in Anspruch nahmen.

Während des Ersten Weltkrieges, der finanziert werden mußte, wurde die Zivilbevölkerung aus nationalen Interessen heraus angehalten ihre Goldbestände über die Reichsbank an das Deutsche Reich abzuliefern. Nicht nur die 10 und 20 Mark Stücke, sondern auch Goldschmuck und Trau-

ringe wurden eingesammelt. Für das Gold stellte die Reichsbank wertloses Papiergeld aus; für den Ehering erhielten die »Spender« einen Eisenring. Das Volk prägte den Satz: »Gold gab ich für Eisen.«

Die Kriegskosten und -schulden sowie eine brachliegende Wirtschaft trieben die Staatsverschuldung nach dem Ersten Weltkrieg weiter in die Höhe. Die rasende Inflation Anfang der 20er Jahre fand mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes am 30. August 1924 sein Ende. Die Reichsmark wurde als Golddevisenwährung im Umtauschverhältnis

1.000.000.000.000 :1 eingeführt. Verlierer waren wieder einmal die kleinen Leute; Gewinner der Geldreform waren die Unternehmungen von Flick, Stinnes, Krupp usw.

In den Kriegsjahren 1942/43 fiel das Deutsche Reich in den steinzeitlichen Tauschhandel zurück. Brot, Kohle, Wolle und Holz waren die begehrtesten Tauschobjekte. Nach dem Krieg übernahmen die amerikanischen Zigaretten die Funktion als Zahlungsmittel und boten gleichzeitig den Vorteil einer absolut stabilen Währung. Das gleichzeitige Konsumieren (Rauchen) dieses Geldersatzes entzog automatisch einen Teil des Zahlungsmittels dem Wirtschaftskreislauf.

## Neue Zahlungssysteme

In den 50er Jahren machten die Banken das Lastschrift- und Bankeinzugsverfahren für den privaten Zahlungsverkehr zugänglich. Mit der Einführung der EC- und Kreditkarten ist eine Entwicklung eingeleitet worden, die vermutlich das Bargeld in der Zukunft verdrängen wird. Daneben existieren bereits neuere Zahlungsformen, die den Gebrauch von Bargeld überflüssig machen:

POS-Zahlungen: das Kreditkonto des Käufers wird direkt an der Ladenkasse (point of sale) durch elektronische Übertragung belastet

prepaid-card: der vorausbezahlte Betrag wird auf elektromagnetische Karten aufgeladen, z.B. Telefonkarte, Kantine, Frankiermaschine.

Seit einigen Jahren gibt es in Großbritannien eine gegenläufige Erscheinung. Dort erfolgt der Bezug von Gütern oder Dienstleistungen wieder im Austausch: Dienstleistungen gegen Güter und umgekehrt.

## fitte kleine Rechenübung...

! Als Abonnent des BAG-infos zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das BAG-info ist dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

## Ob sich das echnet?

# jahresübersicht

---

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken **themen, Berichtsentscheidungen, berichte, literatur/produkte/ software und arbeitsmaterialien** in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zur ermöglichen. Die Jahresübersicht findet sich jeweils im vierten Heft eines Jahrgangs.

## *themen*

---

Umfrage zur Anwendung des neuen 17 BSHG  
Finanzierung von Schuldnerberatung  
Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel  
(Heft 1/94, S. 21 ff.)

Schulden, Zinsen und der Umverteilungseffekt  
Wolfgang Krebs, Gelnhausen  
(Heft 1/94, S. 27 ff.)

Die Restschuldbefreiung  
Es ist wieder besser, sie kommt nicht, als sie kommt  
Hugo Grote, Köln, Bettina Hoenen, Mönchengladbach,  
Stephan Hupe, Kassel, Michael Weinhold, Nürnberg  
(Heft 1/94, S. 32 ff.)

Von den unterschiedlichen Belastungen, die Weihnachten  
mit sich bringt – Gedanken und Erlebnissplitter  
Wolfgang Krebs, Gelnhausen  
(Heft 1/94, S. 42 f.)

Insolvenzrechtsreform  
Letzter Fassadenputz an der Restschuldbefreiung  
Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel  
(Heft 2/94, S. 20 ff.)

Gesprächsansätze in der Schuldnerberatung  
Auszug aus einer Rede zum fünfjährigen Bestehen der  
Schuldnerhilfe Köln  
Prof. Dr. Udo Reifner, Hamburg  
(Heft 2/94, S. 25 ff.)

Nachtrag  
Umfrage zur Finanzierung von Schuldnerberatung  
Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel  
(Heft 2/94, S. 30)

Der Inkasso-Riese  
Deutscher Inkasso-Dienst Hamburg  
Ulf Groth, Bremen  
(Heft 2/94, S. 31 f.)

Professionalisierung  
Standards in der Schuldnerberatung

Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel  
(Heft 3/94, S. 24 ff.)

Berichte aus der Jahresarbeitstagung 1994  
AG 1: Standards in der Schuldnerberatung  
AG 2: Reform des Insolvenzrechts und Finanzierung von  
Schuldnerberatung  
AG 3: Landesarbeitsgemeinschaften – BAG-SB  
AG 4: Entwicklung in der Inkassobranche  
AG 5: Praxis der Schuldnerberatung in Ost und West  
(Heft 3/94, S. 33 ff.)

Pfändung macht wieder sozialhilfebedürftig  
Einkommensabzug nach 76 Abs. 2 a BSHG wird nicht  
anerkannt  
Assessorin Renate Bartelt, Kassel  
(Heft 3/94, S. 47 f.)

Insolvenzrecht  
Stellungnahme der BAG-SB zur insolvenzrechtlichen  
Vergütungsverordnung  
Assessorin Renate Bartelt, Kassel  
(Heft 3/94, S. 48 f.)

Systemische Familienberatung  
Brigitte Hornbach, Hilden und Roland Dingerkus, Erkrath  
(Heft 4/94, S. 24 f.)

Koordination der Schuldnerberatung  
Erwin Bogena und Wilfried Oetjen, Hannover  
(Heft 4/94, S. 29 f.)

Reduzierter Schuldnerschutz bei Pfändung von  
Sozialleistungen  
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt  
(Heft 4/94, S. 31 f.)

Kontenpfändung/Sind Dispositionskredite pfändbar  
Assessorin Renate Bartelt, Kassel  
(Heft 4/94, S. 36 f.)

Eine kleine Geschichte über das Geld  
Marie Luise Falgenhauer, Kassel  
(Heft 4/94, S. 37 f.)

## gerichtsentscheidungen

Heft 1/94, S. 13 ff. – ausgewählt und kommentiert von Wulf Eggen

Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen  
Beschl. d. 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1993 - 1 BvR 567/89 – BvR 1044/89

Gültigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses  
BAG-Urteil vom 24.3.1993 – 1 AZR 298/92 – in Fortführung früherer Grundsatzentscheidungen, NJW 1993, 2701 ff.)  
LG Konstanz, Beschl. v. 24.2.1992 – 6 T 19/92

Heft 2/94, S. 11 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Unwirksame Gebührenklauseln  
BGH in NJW 1994, 318 ff.

Unzulässige Zwangsvollstreckung eines Vergütungsanspruchs aus Partnerschaftsvermittlungsverträgen  
OLG Stuttgart, Urteil vom 26.1.1993, NJW 1994, 330 f.

Inkassokosten und Verbrauchercreditgesetz  
LG Rottweil, Urteil vom 24.2.1993, NJW 1994, 265 f.

Unwirksame Bürgschaftsklausel  
Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 19.10.1993, NJW 1994, 36 ff.

Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs und Verbrauchercreditgesetz  
Landgericht Hamburg, NJW-RR 1994, 246 ff.

Heft 3/94, S. 11 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Umfang des Verzichts einer Bank gegenüber dem Hauptgesamtschuldner  
LG Stuttgart, Urteil vom 28.9.1993, NJW-RR 1994, 504 f.

Sittenwidrigkeit beim Gelegenheitsdarlehen  
BGH, Urteil vom 1.2.1994, NJW 1994, 1056 f.

Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft von Kindern für ihre Eltern  
BGH, Urteil vom 24.2.1994, NJW 1994, 1278 ff.

Berechnung des unpfändbaren Betrages nach 850i I ZPO  
LG Stuttgart, Beschluß vom 7.12.1993 (nicht veröffentlicht)

Anwendbarkeit des 850 f la) ZPO bei Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen nach 850 d ZPO  
LG Frankfurt/Main, Beschluß vom 3.1.1994 (nicht veröffentlicht)

Sittenwidrigkeit einer Mitverpflichtung des Ehegatten  
BGH, Urteil vom 26.4.1994 (nicht veröffentlicht)

Heft 4/94, S. 11 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Novation bei Ablösung des Kontokorrentsaldos durch Ratenkredit  
OLG Hamm, Urteil vom 4.2.1994, NJW-RR 1994, 1133 f.

Verbraucherschutz bei Kreditkonditionenänderung – Umstellung von variablem auf festen Zinssatz  
OLG Hamburg, Urteil vom 10.3.1994, NJW-RR 1994, 1011 f.  
(Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig)

Anforderung an Inhalt/Gestaltung der Widerrufsbelehrung nach Abzahlungsgesetz  
BGH, Urteil vom 27.4.1994, NJW 1994, 1800 f.

Überraschende Bürgschaftserstreckungsklausel  
BGH, Urteil vom 17.3.1994, NJW 1994, 1656 f.

Überraschende Haftungserweiterungsklausel in formularmäßiger Bürgschaftserklärung  
BGH, 11. Zivilsenat, Urteil vom 1.6.1994, NJW 1994, 2145 f.

## berichte

Gesprächsforum »Finanzierung von Schuldnerberatung/ 17 BSHG«  
Bettina Hoenen, Mönchengladbach  
(Heft 2/94, S. 32 ff.)

Umfrage zur Mitgliederversammlung  
Mitglieder wünschen sich mehr Zeit zur Mitgliederversammlung und mehr Mitgestaltung der BAG-Politik  
Roger Kuntz, Brühl  
(Heft 2/94, S. 34 ff.)

Hans im Glück  
Bericht über ein märchenhaftes Wochenende  
Eva Scharfenort und Helmut Peters  
(Heft 3/94, S. 50 ff.)

*Heft 1/94, S. 191f*

Wege aus dem Schuldenschlingen

Schulden bei öffentlichen Gläubigern

Handbuch Arbeits- und Beschäftigungsförderung  
Ein Wegweiser zur Finanzierung von Projekten  
und Betrieben

Haushaltskalender 1994

Zu dick geratener Taschenrechner  
»Banking Jack«, neuer Mikrocomputer für die  
Beratungspraxis?

*Heft 2/94, S. 17 ff.*

Broschüre »Inkassokosten«

Info zu den Pfändungsfreigrenzen

Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1993/94

»Geld ohne Zinsen und Inflation«

Reichtum in Deutschland, der diskrete Charme der  
sozialen Distanz

Modellkonzeption Schuldnerberatung

*Heft 3/94, S. 20 ff.*

Handbuch Schuldnerberatung

Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit

Wie vermeide ich Versicherungsprobleme – oder was ich  
darüber wissen sollte

»Jugend geht pleite«

Video und Broschüre des österreichischen Schuldnerschutzes

»ARGE Schuldnerhilfe«

Diaserie zur Überschuldung

Handlungskonzept zur Bekämpfung von Armut  
in Deutschland

Materialien der Arbeitsgruppe »Armut« der SPD-Bundes-  
tagsfraktion

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

DZI-Bibliographien: Aktuell und aktualisiert

Armut und Wohnungsnot

Schuldenreport 1993

Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland

*Heft 4/94, S. 20 ff.*

Planspiel für präventive Öffentlichkeitsarbeit

DZI

PC-Bibliothek

Besprechung

Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden

Besprechung

Software Insolvenz

CV München

SB-Statistik 1993

Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung

---

## *arbeitsmaterialien*

---

»W« wie Wohneigentumssicherungshilfe des Landes NRW

Uli Wagner, Düsseldorf

(Heft 1/94, S. 44 f.)

»M« wie Marketing für Schuldnerberatung – ein Anfang

Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

(Heft 1/94, S. 45 ff.)

»D« wie Datenschutz in der Schuldnerberatung I

Karin Bauer, Hamburg

(Heft 2/94, S. 38 ff.)

Kontopfändung

Wie können Sie sich vor unberechtigter Doppelpfändung  
schützen?

(Heft 3/94, S. 53)

»D« wie Datenschutz in der Schuldnerberatung II

Assessorin Renate Bartelt, Kassel

(Heft 4/94, S. 44 ff.)

## D wie Datenschutz in der Schuldnerberatung II

Von Renate Bartelt, Assessorin, Kassel

Aufgrund einer Anregung von R. Kupferer, Schuldnerberater bei der Stadt Frankfurt, werden die im BAG-Info 2/94 unter der Rubrik »Arbeitsmaterialien« aufgeführten Rechtsgrundlagen der Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe (SGB SGB X, BDSG) um die des Strafgesetzbuches (StGB) erweitert.

Nach R. Kupferer stellt sich die Frage der Auslegung der §§ 203, 204 StGB, die den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen beinhalten für Schuldnerberater in der täglichen Praxis am häufigsten, die Tatbestände der §§ 201, 202 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und des Briefgeheimnisses) spielten dagegen eine untergeordnete Rolle.

Um Unklarheiten zu beseitigen und Unsicherheiten in der täglichen Praxis zu vermeiden, werden die genannten Tatbestände im folgenden näher erläutert.

Zum besseren Verständnis sind zunächst die Tatbestände der §§ 203, 204 StGB im Wortlaut abgedruckt:

§ 203 StGB:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt ....

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger ....

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992

5. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge,

6. Angehörigen eines Unternehmens, der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis i.S.d. S.1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind, Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind auch anwendbar, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder zu schädigen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

## § 204 StGB:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 4 gilt entsprechend.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ist zunächst, daß dem Täter ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Unter »anvertrauen« im Sinne der Vorschrift versteht man das Einweihen in ein Geheimnis unter Umständen, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt. »Sonst bekannt geworden« ist das Geheimnis dem Täter, wenn er es auf andere Weise, jedoch im inneren Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes erfahren hat.

Grundsätzlich unterfällt der normale Geschäftsgang und Informationsaustausch innerhalb eines Amtes und einer Behörde nicht dem Tatbestand des § 203 StGB. Die Mitwirkung der verschiedensten Amtsträger vom Schreibdienst bis zum Leiter dient der Erfüllung von Berufspflichten im hierarchischen Behördenaufbau und erfordert die gegenseitige Unterrichtung gleichgeordneter Funktionsträger, so daß diese Tätigkeit nicht an den Kategorien des § 203 StGB zu messen sind. Wird dagegen aus Sach- oder Rechtsgründen eine andere Behörde eingeschaltet, so überschreitet diese Art der Mitwirkung den Bereich des Internen, so daß § 203 StGB einschlägig sein kann.

Für zwischenbehördliche Mitteilungen im Wege der Amtshilfe kann zwar eine grundsätzliche Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe abgeleitet werden, jedoch ist für jeden Einzelfall eine gesetzliche Befugnis zur Offenbarung erforderlich.

Die Arbeit eines beamteten Sozialpädagogen, der am Schreibtisch Sachbearbeiteraufgaben wahrnimmt, unterfällt nicht § 203 Abs.1, sondern Abs.2 StGB, da der Sozialpädagoge dann als Amtsträger tätig wird. Eigenverantwortliche Tätigkeiten hingegen, wie Haus-

besuche zur Überprüfung gestellter Anträge, dürften der persönlichen Schweigepflicht des Abs.1 unterfallen. Die Zuordnung der vielfältigen Zwischenformen fürsorglicher Tätigkeit im übrigen wird nach den Umständen des Einzelfalls gehen müssen, ohne daß dazu allerdings auf die Verschwiegenheitspflicht zurückgegriffen werden kann. Sie ergibt sich vielmehr erst als Folge einer solchen Zuordnung.



Auch nach § 203 Abs.2 StGB liegt regelmäßig kein Offenbaren im Sinne der Vorschrift vor, wenn das Geheimnis im Bereich derselben Behörde auf dem dafür vorgesehenen Weg zur Kenntnis eines anderen Behördenangehörigen gelangt. Dies wird damit

erklärt, daß im Verkehr mit Behörden Angaben, die Geheimnisse enthalten, meist der Behörde und nicht einem bestimmten Amtsträger gemacht werden und daß dort, wo letzteres der Fall ist, das Vertrauen nicht dem Amtsträger in seiner Person, sondern als Repräsentant seiner Behörde entgegengebracht wird. Diese Auslegung erscheint gerade im Hinblick auf den sensiblen Arbeitsbereich eines Schuldnerberaters fraglich, der grundsätzlich eine Vertrauensbeziehung zwischen der Person des Schuldnerberaters und der des Ratsuchenden beinhaltet.

Nur in diesem Fall, wenn Grundlage für die Mitteilung von Geheimnissen erkennbar die Vertrauensbeziehung gerade zu einem bestimmten Behördenangehörigen und dessen zumindest konkludente Zusage auch innerbehördliche Vertraulichkeit ist, ist deren Weitergabe innerhalb der Behörde ein »Offenbaren« im Sinne des § 203 StGB. Dies gilt auch dann, wenn der Behördenangehörige zugleich Inhaber einer bestimmten Vertrauensstellung im Sinne des Abs.1 ist und speziell in einer der dort genannten, auf die Behörde nicht übertragbaren Eigenschaften mit fremden Geheimnissen in Berührung kommt.

Da Abs. 2 Vorrang vor Abs.1 hat, haben demnach die in Abs.1 bezeichneten Personen auch innerhalb ihrer Behörde zu schweigen und zwar auch gegenüber dem Dienstherrn, wenn sie zugleich Amtsträger im Sinne des Abs. 2 sind.

Vorsicht! Wie bei fast allen Gesetzen gibt es auch hier Ausnahmen. Die Einbindung des Schweigepflichtigen in den Verwaltungsapparat kann zu Offenbarungsrechten kraft dienstlicher Befugnis führen, wenn und soweit eine Offenlegung von Geheimnissen zur Erfüllung der der Behörde zugewiesenen Aufgaben unerlässlich ist.

Eine Strafbarkeit nach § 203 StGB setzt weiter voraus, daß das Offenbaren unbefugt erfolgt ist.

Die Offenbarung erfolgt unbefugt, wenn sie ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten (Ratsuchenden) und ohne Recht zur Mitteilung erfolgt ist.

Befugt war die Offenbarung dagegen dann, wenn der Verfügungsberechtigte sein Einverständnis erklärt hat oder eine mutmaßliche Einwilligung vorlag. (wenn das Einverständnis nicht mehr, sei es durch dessen Tod

o.ä., eingeholt werden kann, entscheidet der Schweigepflichtige nach verständiger Würdigung der Sachlage). Befugt ist die Offenbarung auch dann, wenn eine Offenbarungspflicht aufgrund besonderer Gesetze (z.B. §§ 276 SGB V, Auskunfts- und Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, § 306 SGB V, Mitteilungspflicht der Krankenkasse bezügl. bestimmter Ordnungswidrigkeiten) besteht oder ein Notstand im Sinne des § 34 StGB vorliegt. Auch die Wahrung eigener Interessen kann eine Offenbarung rechtfertigen, etwa zur Abwendung der Gefahr einer unbegründeten Strafverfolgung.

Für das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) sind die Offenbarungsbefugnisse abschließend in den §§ 67 ff SGB X geregelt. Das selbständige, unmittelbare Auskunftsrecht von Behörden, das über die Amtshilferegelung des § 68 SGB X für Grunddaten hinausgeht, ist durch § 35 SGB I/ 69 ff SGB X eingeschränkt. Eine Offenbarungsbefugnis nach § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X zur sozialrechtlichen Aufgabenerfüllung umfaßt insbesondere die zur Unterstützung von Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung, Beitragsbetrug oder betrügerischer Schädigung der Arbeitsämter erforderlichen Informationen.

§ 204 StGB stellt nicht die Offenbarung, sondern die Verwertung von Geheimnissen, zu deren Geheimhaltung der Betroffene nach § 203 verpflichtet ist, unter Strafe. Tathandlung ist die eigene wirtschaftliche Nutzung des in dem Geheimnis verkörperten Wertes zum Zweck der Gewinnerzielung. Es kommen aber nur solche Geheimnisse in Betracht, die ihrer Natur nach zur wirtschaftlichen Ausnutzung geeignet sind (wie etwa Erfindungen). Aus diesem Grund sind in der Vorschrift Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besonders hervorgehoben. Da die dem Schuldnerberater gegenüber offenbarten Geheimnisse in der Regel jedoch keinen wirtschaftlich zur eigenen Nutzung geeigneten Wert verkörpern dürften, ist dieser Straftatbestand in der Schuldnerberatung nicht relevant.

Auch der Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß § 202 StGB ist in der Praxis der Schuldnerberatung wohl nicht relevant. Der Straftat-

bestand setzt stets das unbefugte Öffnen eines Briefes voraus. In der Schuldnerberatung wird jedoch grundsätzlich ohne Einwilligung des Betroffenen keine Post geöffnet, so daß der Tatbestand nicht erfüllt ist. Im Übrigen kann sich ein Recht zur Öffnung aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, wie etwa im Strafvollzug.

Sowohl bei §§ 202, 203 als auch § 204 StGB handelt es sich um Antragsdelikte, d.h. sie werden nur dann verfolgt, wenn Strafantrag gestellt wird. Strafantrag kann nur der Verletzte stellen, also nicht der Dienstvorgesetzte eines Amtsträgers.

(vgl. LK, Band 5, Schönke-Schröder, Dreher/Tröndle, Kommentare zum Strafgesetzbuch)

Spätestens an dieser Stelle werden alle die Leser enttäuscht sein, die sich einen »eindeutigen, für alle Fälle anwendbaren Leitfaden« erhofft haben. Eine solche Lösung gibt es, wie in den meisten Rechtsgebieten, nicht. Der kurze Umriss kann Ihnen nur die Komplexität und Differenziertheit dieses Themas vor Augen führen und soll keinesfalls dazu führen Sie zu verunsichern. Niemand wird von einem Schuldnerberater allumfassende Datenschutzkenntnisse verlangen können. Falls ernsthafte Zweifel auftreten, scheuen Sie nicht den Gang zu Ihrer Rechtsabteilung oder dem Datenschutzbeauftragten in Ihrem Haus.

## Banken mögen Schecks vom Sozialamt nicht

### Auch die Sparkasse will Einlösung bald ablehnen

Die **BfG Bank AG** gibt es offen zu: Für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose wird kein Girokonto eingerichtet. „Wir gucken wie alle Banken auf die Bonität der Kunden“, erklärte Pressesprecherin **Heike Duppke** am Montag. Das heißt: Wer nicht arbeitet und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, muß auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr verzichten.

Als 1991 aus der Gewerkschaftsbank ein ganz normales Kreditinstitut wurde, „haben wir auch unsere Strategie geändert“, so **Duppke** weiter. Bis Oktober 1993 wurde in der Filiale im Nordwest-Zentrum noch eine alte Verpflichtung erfüllt; man tauschte die Verrechnungsschecks von Sozialhilfe-Empfängern ein.

Wie erst jetzt bekannt wurde, hat vor zwei Monaten auch die Frankfurter Sparkasse dem Sozialamt gegenüber erklärt, in absehbarer Zeit solche Schecks nicht mehr einlösen zu wollen. Nach Angaben der stellvertretenden Amtsleiterin, **Dagmar Schleinig**, handele es sich um eine Größenordnung von rund 3000 Schecks pro Woche im gesamten Stadtgebiet. Die Mehrzahl der Sozialhilfe-Empfänger würden ihr Geld überwiesen bekommen.

Derzeit suche man nach einem Ersatz für die Verrechnungsschecks. Zunächst habe man daran gedacht, Chipkarten auszugeben, mit denen die Empfänger einen bestimmten Betrag an einem Geldautomaten der Sparkasse abheben könnten. Aber das, so **Schleinig**, sei wohl nicht möglich. Jetzt würden spezielle Geldautoma-

ten an den Sozialstationen erwogen. Aber so ein Gerät koste 60 000 Mark — was sich bei zehn Sozialstationen auf 600 000 Mark summieren würde.

Solche Automaten könnten Wartezeiten an den Bankschaltern verhindern, meinte **Adolf Albus**, Pressesprecher der Frankfurter Sparkasse. „Das ist keine Diskriminierung.“ Es gebe auch keine Anweisung, daß jemand, der Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehe, kein Girokonto eröffnen dürfe. Die Entscheidung liege beim Geschäftsstellen-Leiter. In der Regel sei es kein Problem, ein Überziehen des Kontos zu verhindern, wenn eine Euroscheck-Karte nicht vergeben und nicht mehr ausbezahlt werde, wie das Konto aufweise.

Der Vorstandssprecher der Sparkasse, **Klaus Wächter**, betonte, daß es — anders als bei der Post — keine Verpflichtung gebe, einen Kunden zu akzeptieren. Zwar gehöre auch eine „soziale Komponente“

Unternehmensphilosophie. Doch versucht werden, die Kosten „durch den Einsatz von Technik“ zu senken — etwa in Form der speziellen Automaten für Sozialhilfe-Empfänger.

Bei der SPD im Römer sieht man keinen Anlaß für Kritik am Geschäftsgebaren der Sparkasse. „Wir haben es mit vernünftigen Leuten zu tun“, so Fraktionschef **Günter Dürr**, der auch im Verwaltungsrat der „freien“ Sparkasse sitzt, die wie ein Verein organisiert ist. Die Stadt hält 40 Prozent der Mitgliederanteile. Die CDU-Fraktion plädierte dafür, daß prinzipiell jeder, unabhängig vom Einkommen, ein Girokonto bekommen sollte. ft

## Postbank

Niederlassung

Frau

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] München

Ihr Zeichen

Un

5150-23, Alexandra Neumann  
(0 89) 51 23-24 60

Datum

30. August 1994

Betrifft

**Pfändung Ihres Postbank Girokontos**  
Nr. [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Ihr o.a. Girokonto ist seit dem 28.02.1994 gepfändet.

Gepfändete Konten beeinträchtigen infolge der Anwendung besonderer Arbeitsverfahren in erheblichem Maße die betriebliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs und stehen einer automatisierten Bearbeitung der Kontovorgänge entgegen. Sie verursachen dadurch der Postbank auf Dauer einen nicht vertretbaren Arbeits- und Kostenaufwand, der u. U. die Weiterführung des Kontos in Frage stellt.

Wir müssen daher eine Auflösung Ihres Kontos in Betracht ziehen, es sei denn, Sie können den Pfändungsgläubiger zur Abgabe eines Pfändungsverzichts bewegen.

Im übrigen steht es Ihnen trotz der bestehenden Pfändung frei, die Auflösung Ihres Kontos zu beantragen. Ein entsprechendes Schreiben haben wir beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Postbank



Alexandra Neumann  
Kundenbetreuung

1 Anlage

Postbank  
Niederlassung München  
Bayerstraße 49  
110335 München

Telefonischer Kunden-Service  
(0 89) 5 13 00 666  
Mo-Fr 8.00-20.00 Uhr  
Telefax: (0 89) 51 23-41 17  
Rt. • postbank

Zentrale  
(1 PO) 51 60 01  
Telefax: (0 89) 51 60 17 00  
Tele: 5 399 phant

Postbank, München  
01/200 10080  
Rt. 1h 1-po

Deutsche Bundespost Postbank 10111  
Aufsichtsrat: Dr. Hans-Eberhard, Vorsitzender  
Vorstand: Günter Schneider, Vorsitzender  
Dr. Rudolf Panne in Bernhard Zuberst,  
Achim S. Holz, Joachim Sperbel



# HILFE! PFÄNDUNG

Version 1.1

## Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht. aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

## Einweisungseminare für HILFE!PFÄNDUNG

Die BAG-SB bietet regelmäßig eintägige Einweisungseminare. Inhalt der Einweisung: Grundkenntnisse zum Pfändungsschutz bei Lohnpfändungen/Programmvorführung/Übungen per Overhead-Display. **Kosten: 160 DM/für Mitglieder 110 DM.** Die nächsten Termine: 13. Februar 1995, 24. April 1995, 12. Juni 1995 – Anmeldungen Tel: 0561/771093

## Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

BAG  
-SB

bund  
VERLAG

## Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

**Einzelpreis 14,90 DM**

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 /71 11 26

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf, Michael Weinhold, Dipl. Soz. Päd., Nürnberg, Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb., Reinheim ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Renate Bartelt, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ Jahresabonnement 56,00 DM incl. Versand  
■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.300 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel  
■ Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

»Hilfe! Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch 290 DM [240 DM]  
 ...dazu eintägige Einweisung: 160 DM [110 DM]

**BAG-CUS**, Software zur Kreditvertragsüberprüfung mit Handbuch 150 DM [120 DM]

## FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«  
 »Vollmacht für Schuldnerberatung«  
 »Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«  
 »Haushaltsplan für Entschuldungsphase«

Packung zu	250 Stück	40 DM [30 DM]
	500 Stück	50 DM [40 DM]

## BÜCHER

**Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.

**Subskriptionspreis gültig bis 30.11.94** 140 DM [115 DM]  
 ab 01. Dezember 1994 170 DM [145 DM]

Blasen/Hanchet, **Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

**Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. **14,90 DM**  
 (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

**Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

**Armut und Verschuldung**, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S. 12 DM [8 DM]

### **SEMINAR-MATERIALIEN:**

**Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]  
**Jurist. Grundlagen...** (Neuauf.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:  
**BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26**

# Inhalt

## Rubriken

<b>in eigener Sache</b> .....	4
Neue Mitglieder	
Überweisungen geben Rätsel auf .....	4
Hilfe! Pfändung wurde überarbeitet .....	5
<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	6
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	11
<b>meldungen</b> .....	14
Über 2 Mio brauchen Sozialhilfe .....	14
Neue Bundesländer/GP erstellt Gutachten .....	14
Prozeßkostenhilfe/Freibeträge künftig jährlich angepaßt .....	15
Mecklenburg-Vorpommern/4. LAG gegründet .....	15
»Familie in Not« oder wie verhindere ich Überschuldung .....	15
Spielbanken/Sperre für Spielsüchtige .....	17
Erinnerungsagenturen/Bundesregierung antwortet ...	17
Betrügerische Kreditvermittler/Präventionskonzept ..	18
Gastspielangebot der Berliner Compagnie .....	18
DID/Hotline nur lauwarm .....	18
Kein Girokonto/Kosten für Postbarzahlung .....	19
Familienverband Berlin/ 10 Jahre Schuldnerberatung .....	19
Überschuldung in München/Jahresstatistik .....	19
<b>literatur/software</b> .....	20
Planspiel für präventive Öffentlichkeitsarbeit .....	20
PC-Bibliotheken für soziale Fragen .....	20
Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden .....	20
PC-Programm INSOLVENZ .....	22
Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung .....	23

## Themen

Systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung /4 Europäischer Vernetzung/ Brotlose Kunst oder Arbeitsfeld der Zukunft ? .....	29
Reduzierter Schuldnerschutz bei Pfändung von Sozialleistungen .....	31
Kontenpfändung/ Sind Dispositionskredite pfändbar? .....	36
Eine kleine Geschichte über das Geld .....	37

## Rubriken

<b>jahresübersicht</b> .....	41
<b>arbeitsmaterialien</b> .....	44
Datenschutz in der Schuldnerberatung II .....	44
Pressespiegel .....	48
Hier kommt die Postbank zu Wort .....	49

9. Jahrgang, November 1994

# in eigener sache

## Neue Mitglieder

### *Einzelmitglieder*

Klaus-Dieter Gözl, Aielbergstr. 4, 70329 Stuttgart  
Cornelia Preis, Rathenastr. 5, 99947 Bad Langensalza  
Christina Uebele, Einöde 21, 87700 Memmingen  
Reinhard Weiß, Bömckestr. 18, 44141 Dortmund  
Ines Böhnisch, Schillerstr. 14, 02943 Weißwasser  
Erika Mostek, Rathenastr. 25, 08223 Falkenstein  
Günter Leydel, Klingenthaler Str. 33, 08267 Zwota  
Wilfried Hesse, Am Zuckerberg 6, 50668 Köln  
Margrit Ruch, Blumenstr. 25, 42549 Velbert  
Werner Sanio, Nettelbeckstr. 22, 65195 Wiesbaden  
Hubert Pfeifer, Am Berg 11, Gillenbeuren  
Melitta Wirth, Philosophenweg 14, 98529 Suhl  
Hans Erich Keim, Bertramstr. 13, 38102 Braunschweig  
Barbara Skradde, Schmiedweg 1, 02906 Kreba  
Astrid Jelinek, Hauptstr. 14, 01945 Frauendorf  
Detlef Kemper, Moenkebergstr. 109, 33619 Bielefeld  
Stefan Heckers, Einigkeitstr. 8, 32120 Hiddenhausen

### *Juristische Personen*

Der Magistrat der Stadt Frankfurt, Sozialamt,  
60275 Frankfurt  
Deutsches Rotes Kreuz, KV Jena, Teutonengasse 3,  
07743 Jena  
LAG-SB Sachsen e.V. Zschampertae 11, 04207 Leipzig  
Arbeiter-Samariter-Bund e.V., OV Erfkreis, Bahnhofstr. 1,  
50374 Erfkreis  
Neue Arbeit GmbH, Presselstr., 29 Stuttgart  
Arbeiten und Lernen in Mühlhausen e.V., Holzstr. 11,  
99974 Mühlhausen

### *Verzweiflung in der Buchhaltung*

## Überweisungen geben Rätsel auf

(sh) ■ Wenn aus dem Sekretariat kleine Schreie und andere Laute der Verzweiflung zu hören sind, dann hat das immer häufiger mit der Verbuchung von Geldeingängen zu tun. Erika Pflug, unsere Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle, quält sich mit Denksportaufgaben, die ihr von zahlreichen Einzählern aufgegeben werden, indem sie z.B. die Angabe des Verwendungszweckes einfach weglassen. Zum Absender z.B. »ib Sozialwerk« (genausogut jeder andere Verband) fehlt obendrein die Ortsangabe. Der Betrag – na gut – der wurde zum Glück nicht vergessen. 350 DM, also wahrscheinlich ein Teilnehmerbeitrag, aber für wen bzw. für was? Dann ruft sie einigermassen entnervt bei unsrer Hausbank an